

25.01.94 57 Seiten

EU - In - K - VP - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

KOM(93) 652 endg.; Ratsdok. 4057/94

84/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 25. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 04. Januar 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im April 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1994 festlegen.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat und durch das Europäische Parlament im Oktober 1994 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 905/90 = AE-Nr. 903190 und Drucksache 621/92 = AE-Nr. 922419.

INHALT

	<u>Seite</u>
A. ZUSAMMENFASSUNG	2
B. BEGRÜNDUNG	3
1. Einleitung	3
2. Konzept	4
3. Anerkennungsverfahren	6
4. Geltungsbereich der Richtlinie	7
5. Inhaltsübersicht	7
6. Schlußbemerkung	9
Technischer Anhang zur Begründung	
Hintergrundinformationen zu technischen Aspekten der Lizenzvergabe für Satellitendienste	10
T.1 Einleitung	10
T.2 Satellitendienste: Parameter	10
T.3 Gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen	12
T.4 Merkmale des Satellitenfunknetzes	12
T.5 Steuerungs- und Überwachungsfunktionen	13
T.6 Normung und Allgemeinzulassung	14
T.7 Frequenzaspekte	16
T.7.1 Frequenzkoordinierung	16
T.7.2 Standortkoordinierung	16
T.8 Rechtliche Zuständigkeiten	17
T.9 Zugang zum Raumsegment	19
C. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES FÜR EINE POLITIK ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG VON LIZENZEN UND SONSTIGEN EINZELSTAATLICHEN GENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON SATELLITENNETZDIENSTEN UND/ODER SATELLITENFUNKDIENSTEN	23
D. FINANZBOGEN	52

A. ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieses Vorschlags ist die Einführung eines ausgewogenen und effizienten Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen, die die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Satellitennetzdiensten (d.h. den Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen) bzw. Satellitenfunkdiensten erteilen.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird eine Harmonisierungsmaßnahme eingeführt, "...um die Bereitstellung und Nutzung europaweiter Satelliten-Telekommunikationsdienste zu erleichtern, gegebenenfalls vorbehaltlich erforderlicher Auflagen für die Einhaltung grundlegender Anforderungen sowie besonderer und ausschließlicher Rechte."¹ Diese Maßnahme wurde von der Kommission im Grünbuch über Satellitenkommunikation als Hauptziel eingestuft. Gleichzeitig wird der Forderung des Rates nach "... Maßnahmen auf der Basis der jeweils angebrachten Gemeinschaftsverfahren ... zur Schaffung eines harmonisierten Regelungsrahmens für die Zulassung von Satellitennetzen und Satellitendiensten ..." (Entschließung des Rates vom Dezember 1991) Rechnung getragen.

In seiner Entschließung vom 22. Juli 1993 zur Entschließung über die Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation nennt der Rat als Schlüsselfaktoren bei der Entwicklung der künftigen Ordnungspolitik im Telekommunikationsbereich der Gemeinschaft : "... die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen und Genehmigungen auf der Grundlage harmonisierter Anforderungen und mit einer Zwischenlösung anhand eines Verfahrens 'aus einer Hand'".

Bislang mußten Erbringer von Satellitenfunkdiensten und Betreiber von Satellitenfunknetzen, die ihre Dienste in mehr als einem Mitgliedstaat anzubieten wünschten (soweit dies überhaupt möglich war), in der Regel in jedem dieser Länder Lizenzen beantragen, und zwar nicht nur generell für den Dienst oder das Netz, sondern häufig für jede einzelne Satellitenfunkanlage.

Diese zeitaufwendigen parallelen Anträge schränken nicht nur die Bereitstellung gemeinschaftsweiter Satellitenfunkdienste ein, sondern verhindern praktisch deren Einführung. Mit der vorgeschlagenen Ratsrichtlinie sollen diese zeitraubenden Verfahren zur Erbringung von Satellitendiensten wegfallen.

Der Vorschlag sieht effiziente Lizenzvergabeverfahren vor, um die Einrichtung europäischer Satellitendienste zu erleichtern. Hierzu werden zwei Mechanismen eingeführt: ein System der gemeinschaftsweit anerkannten Lizenzvergabe unter harmonisierten Bedingungen für Satellitendienste, bei denen dies möglich ist; und ein weiteres, das durch ein Globalverfahren als Übergangsregelung diejenigen Satellitendienste abdeckt, für die noch keine vollständige gegenseitige Anerkennung erreicht ist.

Mit der Festlegung entsprechender einheitlicher Bedingungen für bestimmte Kategorien von Satellitendiensten dürfte die Übergangsregelung nach und nach durch die Harmonisierung einer breiten Palette von Satellitendiensten abgelöst werden.

¹ Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1991, ABl. Nr. C 8 vom 14.1.1992, S.2

Die Wirksamkeit dieses Konzepts wird zu gegebener Zeit überprüft, wobei der erreichte Harmonisierungsgrad zu berücksichtigen ist.

Der Richtlinienvorschlag entspricht voll und ganz dem parallelen Vorschlag, der ein Lizenzvergabeverfahren für allgemeine Telekommunikationsdienste in der Gemeinschaft vorsieht². Die Kommission soll bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens von demselben Ausschuß (CTC) unterstützt werden.

Die notwendige Frequenzkoordinierung und Numerierung werden hauptsächlich von den bestehenden nationalen Aufsichtsbehörden übernommen, die eigens hierfür geschaffen wurden. Dabei ist die Arbeit des ECTRA (European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs) und des ERC (European Radiocommunications Committee) zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der kürzlichen Reform der CEPT eingesetzt wurden.

Was die Raumsegmentkapazität betrifft, stützt sich der Vorschlag auf die laufenden Diskussionen und Entscheidungen der internationalen Satellitenorganisationen, insbesondere EUTELSAT.

Dieser Vorschlag ist ein wesentlicher Schritt zur Schaffung eines gemeinschaftsweiten Satellitenkommunikationsmarktes, der bedarfsgerechte Satellitendienste anbietet und deren Einführung weitgehend erleichtert. Die Vorteile dieses Marktes lassen sich jedoch erst dann voll ausschöpfen, wenn andere Gemeinschaftsaktionen in Kraft treten, die auf die Liberalisierung des Satellitenfunksektors abzielen. Dies gilt insbesondere für die "Ausweitung der Grundsätze für den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte und Telekommunikationsdienste auf die Aspekte des Handels mit entsprechenden Satellitenfunkanlagen und deren Benutzung ...", wie sie der Rat in seiner EntschlieÙung vom 19. Dezember 1991 fordert. Die Kommission gedenkt, dieser Forderung des Rates in Kürze nachzukommen.

B. BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Mit ihrem "Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft" vom November 1990³ legte die Kommission den Grundstein für eine kohärente Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Satellitenkommunikation. Nach einer ausgedehnten Konsultationsphase, die unmittelbar nach der Veröffentlichung des Grünbuchs begann, legt die Kommission nunmehr den Entwurf eines Rechtstextes vor, der mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eines der Ziele der RatsentschlieÙung über Satellitenkommunikation⁴ vom Dezember 1991 verwirklicht.

2 "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC)", KOM(92)254 vom 15.7.1992.

3 "Auf dem Wege zu europaweiten Systemen und Diensten: Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft", KOM(90) 490 endg. vom 22.11.1990

4 "EntschlieÙung des Rates über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte", ABl. Nr. C 8 vom 14.1.1992, S. 1

Die erste Maßnahme, die die Kommission für den Bereich der Satellitenkommunikation angeregt hat, ist ein Vorschlag für eine Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Satellitenfunkanlagen⁵. Hierzu verabschiedete der Rat im Juli 1993 einen gemeinsamen Standpunkt⁶. Die Richtlinie sieht die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungsverfahren für Satellitenfunkanlagen durch Einführung gemeinsamer technischer Vorschriften vor, die auf harmonisierten Normen basieren und die Grundlage für einheitliche Allgemeinzulassungsverfahren in der Gemeinschaft bilden. Diese Verfahren sind ein wichtiger Vorläufer des nachstehend vorgeschlagenen Lizenzvergabesystems der Gemeinschaft.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts (vgl. Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste)⁷ können die Mitgliedstaaten Lizenz- oder Anmeldeverfahren vorschreiben, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen oder besonderer und ausschließlicher Rechte im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu gewährleisten. Diese Verfahren müssen auf objektiven Kriterien basieren und sind zweckentsprechend anzuwenden.

Zur Zeit müssen Betreiber von Satellitenfunknetzen oder Erbringer von Satellitenfunkdiensten in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig werden möchten, Lizenzen beantragen, und zwar nicht nur für den betreffenden Dienst bzw. das Netz generell, sondern häufig für jede einzelne Satellitenfunkanlage.

Diese zeitraubenden parallelen Anträge schränken nicht nur die Bereitstellung gemeinschaftsweiter Satellitendienste ein, sondern verhindern praktisch deren Einführung. Die Aufsplitterung in zwölf Inlandsmärkte, auf denen die nationalen Telekommunikationsbetreiber derzeit noch überwiegend eine Monopolstellung innehaben, steht eindeutig im Widerspruch zu einem der Hauptziele der Schaffung eines Binnenmarktes für Satellitendienste und -anlagen.

Ziel dieses Vorschlags ist daher die Einführung des Verfahrens zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen für Satellitendienste.

2. Konzept

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen ausgewogene, effiziente Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitendiensten eingeführt werden, zu denen sowohl Satellitennetzdienste (Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen) als auch Satellitenfunkdienste gehören.

Dem Vorschlag zufolge sollen Satellitennetzbetreiber und -dienstleister, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates zugelassen sind und überwacht werden, auch in allen übrigen EG-Staaten Satellitenfunknetze aufbauen und betreiben bzw. Satellitenfunkdienste anbieten können. Hierzu sind

⁵ "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG", KOM(92) 451 endgültig - SYN 444 vom 10.12.1992

⁶ "Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen", Gemeinsamer Standpunkt vom 22. Juli 1993

⁷ ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 10

die Lizenzbedingungen für bestimmte Kategorien von Satellitendiensten im Rahmen des Möglichen zu vereinheitlichen.

Bei der Entwicklung der Verfahren wurde die spezifische Lage im Telekommunikationssektor generell und speziell im Satellitenkommunikationssektor berücksichtigt.

Die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen setzt einen gewissen Schutz der harmonisierten grundlegenden Anforderungen voraus, der in allen Mitgliedstaaten realisierbar und gültig ist. Hierzu werden die entsprechenden grundlegenden Anforderungen in den einschlägigen EG-Richtlinien festgelegt, insbesondere im Vorschlag für eine Ratsrichtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG⁸. Maßgebend sind in dieser Hinsicht auch die Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen⁹ sowie weitere ONP-Richtlinien, u.a. zum ONP beim Sprachtelefondienst.

Da die gemeinschaftsweite Harmonisierung dieser grundlegenden Anforderungen noch nicht abgeschlossen ist, könnte es ein Mitgliedstaat für nötig halten, für die Erbringung von Satellitennetz- bzw. Satellitenfunkdiensten andere Bedingungen aufzuerlegen als die übrigen EG-Staaten, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu gewährleisten.

Teilweise haben die Mitgliedstaaten bereits Konzepte eingeführt, die die Antragsverfahren für Satellitendienste erleichtern: Lizenzanträge für Satellitendienste anderer Mitgliedstaaten können von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden über eine einzige gemeinsame Kontaktstelle bearbeitet werden.

Ferner prüfen die Länder der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen)¹⁰ derzeit die Möglichkeit der Harmonisierung der Bedingungen für bestimmte Telekommunikationsdienste. Diese Arbeit ist sinnvoll und wird die künftige Lizenzvergabe für europaweite Dienste erleichtern.

Um zusätzliche komplexe Verfahren zu vermeiden und einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen, sieht der Vorschlag vor, die Sachkenntnis der kürzlich im Rahmen der CEPT eingesetzten Ausschüsse ECTRA (European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs) und ERC (European Radiocommunications Committee) für diese Aufgabe heranzuziehen.

Damit entspricht die Richtlinie auch der Ratsentschließung vom 22. Juli 1993, in der der Rat "als Schlüsselfaktoren bei der Entwicklung der künftigen Ordnungspolitik im Telekommunikationsbereich der Gemeinschaft ... die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen und Genehmigungen auf der Grundlage harmonisierter Anforderungen und mit einer Zwischenlösung anhand eines Verfahrens 'aus einer Hand'" anerkennt.

8 KOM(92)451 vom 10.12.1992. Hierzu wurde ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt, vgl. Fußnote 5.

9 ABl. Nr. C 58, 1991, S. 10

10 Sie umfaßt 35 Mitglieder, darunter alle EG-Staaten (Stand 1.8.1993).

3. Anerkennungsverfahren

A. Gegenseitige Anerkennung auf der Basis harmonisierter Bedingungen

Der Vorschlag beruht auf dem Grundsatz, daß die gegenseitige Anerkennung aufgrund der Harmonisierung der einzelstaatlichen Bedingungen für die Genehmigung von Satellitendiensten nach Dienstkategorien gewährt wird. Er sieht ferner die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von Dienstkategorien ohne harmonisierte Bedingungen vor, wenn eine vollständige Vereinheitlichung nicht erforderlich scheint. Mit der Richtlinie wird ein effizientes Verfahren zur Harmonisierung der Genehmigungsbedingungen eingeführt, wobei die Sachkenntnis von ECTRA und ERC herangezogen werden kann.

Vorgeschlagen wird ein Zwei-Phasen-Konzept zur Festlegung einheitlicher Lizenzbedingungen für Satellitendienste.

Zunächst kann die Kommission ECTRA beauftragen, die technische Basis für einheitliche Lizenzbedingungen zu entwickeln, die sich auf die Sachkenntnis von ECTRA und ERC in einem breiteren europäischen Kontext stützen und daher für die Satellitenkommunikation geeignet sind. Die technische Basis kann sich auf Fragen erstrecken wie: Vereinbarungen über Frequenz- oder Standortkoordinierung, Prüfung von Vereinbarungen über den Zugang zum Raumsegment, Erstellung von Netznumerierungsplänen, praktische Vereinbarungen, die die Kontakte zu voraussichtlichen Lizenzinhabern in Notfällen erleichtern, praktische Einhaltung spezifischer einzelstaatlicher Bedingungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht usw.

Anschließend prüft die Kommission die technische Basis im Vergleich zum Gemeinschaftsrecht und zur EG-Politik, insbesondere im Telekommunikationsbereich; daraufhin werden im Rahmen der Zuständigkeiten, die die Kommission aufgrund der Richtlinie besitzt, gemeinsame Lizenzbedingungen festgelegt. Sollte die technische Basis nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, so legt die Kommission auf einer von ihr selbst vorgeschlagenen technischen Basis im Rahmen des vorgesehenen Ausschußverfahrens gemeinsame Lizenzbedingungen fest.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und ECTRA (CEPT) sollen in einer gemeinsamen Absichtserklärung festgelegt werden. Die Absichtserklärung enthält unter anderem die spezifischen Vereinbarungen über Arbeiten, mit denen die Kommission ECTRA (oder ETO) beauftragt. Aufgabe des ECTRA ist es, die notwendige technische Sachkenntnis zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten nach einem Rahmenvertrag zu liefern, der zwischen der Kommission und ECTRA im Sinne der Absichtserklärung geschlossen wird.

B. Übergangsregelung

Da die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen für die Erbringung von Satellitenfunkdiensten nach diesem Verfahren nun in der Regel die vorherige Harmonisierung der Lizenzbedingungen erfordert, wird ein "Globalverfahren" für diejenigen Dienstkategorien eingeführt, deren Bedingungen noch nicht vereinheitlicht sind. Diese Übergangsregelung ist ausdrücklich vorgesehen, um die Schaffung eines europaweiten Marktes für Satellitenfunkdienste nicht unnötig zu verzögern.

Nach der Übergangsregelung wird ein Mechanismus zur Koordinierung der einzelstaatlichen Genehmigungsverfahren eingeführt, der die Beantragung und Erteilung derzeitiger einzelstaatlicher Genehmigungen erleichtert, soweit sie

vor der Harmonisierung noch nicht gegenseitig anerkannt sind. Hierbei kann die Kommission ECTRA mit der technischen Abwicklung des Globalverfahrens beauftragen oder anderweitige Vereinbarungen zur technischen Abwicklung dieses Verfahrens anerkennen, z.B. gemeinsame Absichtserklärungen der Aufsichtsbehörden.

C. Überprüfung

Dem Vorschlag zufolge sind die Verfahrensregeln, insbesondere der institutionelle Rahmen, anhand der gesammelten Erfahrungen zu überprüfen.

D. Informationspflicht

Die Richtlinie schreibt eindeutig die Übermittlung von Informationen über die zugrunde gelegten Verfahren vor, unter anderem die Vorlage eines Jahresberichts durch den CTC und die Mitgliedstaaten, um die Verfahren der Richtlinie transparenter zu gestalten.

4. Geltungsbereich der Richtlinie

Bei der Durchführung dieser Richtlinie muß die Gemeinschaft auch auf die Liberalisierung der Märkte in Drittländern hinwirken, um die Ausdehnung von Satellitendiensten auf diese Märkte und umgekehrt zu ermöglichen. Im Hinblick auf dieses Ziel ist die derzeitige Lage zu berücksichtigen, d.h. die Tatsache, daß zahlreiche Länder ihre Märkte gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern abschotten.

Daher gelten die aus dieser Richtlinie abgeleiteten Rechte nur für Unternehmen, die sich derzeit und künftig zu drei Vierteln im Besitz von Mitgliedstaaten bzw. EG-Staatsbürgern befinden und ihre Hauptniederlassung, gegebenenfalls auch ihren eingetragenen Sitz, in einem Mitgliedstaat haben.

Diese Bestimmungen müssen aufrecht erhalten bleiben, bis der zufriedenstellende Abschluß bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen eine ausgewogenere Entwicklung gestattet oder die Entwicklungen im Satellitensektor eine Überprüfung der Bestimmungen durch den Rat erfordert.

5. Inhaltsübersicht

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Festlegung vereinfachter ordnungspolitischer Genehmigungsverfahren, die die Bereitstellung gemeinschaftsweiter Satellitenfunkdienste erleichtern. Dabei ist vor allem den Anliegen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einhaltung grundlegender Anforderungen und besonderer oder ausschließlicher Rechte Rechnung zu tragen, die in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gewährt werden. Ferner soll den Anliegen entsprochen werden, die die Einhaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und internationaler Verpflichtungen zur Frequenz- und Standortkoordinierung betreffen.

Dem Richtlinienvorschlag zufolge werden die Arbeiten und Zuständigkeiten bei der Durchführung der Richtlinie von der Kommission und den Mitgliedstaaten zu gleichen Teilen übernommen. Die einheitlichen Bedingungen für Satellitendienstlizenzen sollten weitgehend von den Mitgliedstaaten, d.h. im Rahmen eines Auftrags der Kommission an die CEPT, entwickelt werden. Auch die technischen Regelungen für das Globalverfahren sollten die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls im Rahmen der CEPT, erarbeiten. Aufgabe der Kommission ist es, zu prüfen, ob die entwickelten einheitlichen Bedingungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind; anschließend legt sie mit Unterstützung

eines Beratenden Ausschusses, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht, die entsprechenden gemeinsamen Lizenzbedingungen fest.

Würde man die Erarbeitung einheitlicher Bedingungen den Mitgliedstaaten überlassen, so wären hierfür zahlreiche bilaterale Vereinbarungen erforderlich, ohne daß die Gewähr bestünde, daß kohärente, harmonisierte Bedingungen für Satellitendienste gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Dies würde die Entwicklung von Satellitendiensten, die technologisch bedingt eine internationale Dimension besitzen, wesentlich verzögern, wenn nicht gar verhindern.

Die vorgeschlagene Richtlinie schafft die Voraussetzungen für die rechtzeitige Festlegung einheitlicher Lizenzbedingungen, ohne ins Details zu gehen oder diese Bedingungen verbindlich vorzuschreiben, da dies in erster Linie den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

In Artikel 1 wird das Gesamtziel der Richtlinie definiert, d.h. die Festlegung eines Verfahrens, das die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Satellitendiensten ermöglicht.

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen.

Artikel 3 legt fest, für welche Dienste die Verfahren gelten.

Artikel 4 gewährleistet das Recht auf Erbringung von Satellitendiensten.

In Artikel 5 sind die Auswirkungen der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung festgelegt.

In Artikel 6 werden Verfahren zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für Satellitendienstlizenzen gefordert.

Artikel 7 sieht die gegenseitige Anerkennung von Diensten vor, die keiner Harmonisierung bedürfen.

Artikel 8 betrifft die Erteilung der gegenseitigen Anerkennung für bestimmte Satellitendienste.

Gemäß Artikel 9 muß die Kommission die gegenseitig anerkannten Kategorien von Satellitendiensten veröffentlichen.

Artikel 10 betrifft den Geltungsbereich der Übergangsregelung.

Artikel 11 regelt die technische Abwicklung der Übergangsregelung.

Artikel 12 enthält die Bedingungen für die Übergangsregelung.

Artikel 13 bis 17 legen die Verfahren für die notwendige Frequenz- und Standortkoordinierung fest.

Artikel 18 sieht die Harmonisierung der Frequenzbänder für Satellitenfunk- und Satellitennetzdienste in Abstimmung mit dem ERC vor.

Artikel 19 sieht ein Verfahren für die Zuweisung und Registrierung von Nummern, Anschriften oder Namen vor.

Artikel 20 bis 21 enthalten Bestimmungen für Vereinbarungen über den Zugang zum Raumsegment.

Artikel 22 regelt die Erteilung, Änderung und Rücknahme von Genehmigungen.

Artikel 23 bis 24 regeln das Rechtsbehelfsverfahren.

Artikel 25 bis 26 betreffen die Ausschußverfahren.

Artikel 27 soll eine gleichwertige Behandlung von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten in Drittländern gewährleisten.

Artikel 28 bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei Verbundvereinbarungen einzuschreiten.

Artikel 29 beschreibt die Maßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, wenn es zu fehlerhaften Übertragungen und Interferenzen mit anderen Kommunikationsnetzen kommt.

Artikel 30 betrifft die Erhebung von Gebühren nach dem vorgeschlagenen System.

Artikel 31 bis 34 enthalten verfahrenstechnische Bestimmungen über Gebühren, die Vertraulichkeit der Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, die Festlegung von Verfahren für Satelliten-Not- und -Sonderdienste sowie die Bekanntgabe landesspezifischer Systeme und Bedingungen durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 35 bis 37 enthalten Standardbestimmungen zur jährlichen Berichterstattung, zur Überarbeitung der Richtlinie und deren Durchführung durch die Mitgliedstaaten.

6. Schlußbemerkung

Mit dem Richtlinienentwurf soll die Erbringung von Satellitendiensten in der Gemeinschaft wesentlich erleichtert werden. Er berücksichtigt die Standpunkte, die der Rat in seinen Entschlüssen vom 19. Dezember 1991 zur Satellitenkommunikation und vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation eingenommen hat.

Dieser Richtlinienentwurf ist ein entscheidender Schritt zur Entwicklung des Satellitenkommunikationssektors, der die Wirtschaftstätigkeit dieser Branche wesentlich ankurbeln dürfte und die entsprechenden Vorteile an die Benutzer von Satellitendiensten weitergibt.

Das Europäische Parlament und der Rat werden daher ersucht, den beiliegenden Vorschlag für eine Richtlinie anzunehmen.

TECHNISCHER ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG

Hintergrundinformationen zu technischen Aspekten der Lizenzvergabe für Satellitendienste

T.1 Einleitung

Satellitenfunknetze bestehen aus einer oder mehreren (bis zu einigen Tausend) Funkanlagen, die über ein Satellitensystem miteinander kommunizieren und von einer zentralen Steuerungs- und Überwachungsanlage gesteuert werden. Das bedeutet nicht, daß die Funktionen der Anlage stets zentral wahrgenommen werden (wie bei den sogenannten Zentralstationen - "Hub-Stations" - in VSAT-Netzen); sie sind jedoch auf Systemebene zentralisiert. Die entfernten Funkanlagen können über verschiedene Länder und sogar Kontinente verteilt sein.

Die derzeitige Praxis der Lizenzvergabe für Satellitenfunknetze besteht in der Erteilung von Einzellizenzen für jede Funkanlage des Netzes, es sei denn, daß dieses aus reinen Empfangsanlagen besteht. In diesem Fall wird eine Gruppenlizenz erteilt oder gar keine Lizenz benötigt.

Ferner wird für das Netz (einschließlich der entfernten Anlagen) und die eigentlichen Dienste in einigen Ländern eine globale Lizenz erteilt, während andere separate Lizenzen befürworten.

Auf Gemeinschaftsebene scheint eine Regelung sinnvoll, die die Möglichkeit bietet, Satellitennetzbetreibern und Erbringern von Satellitenfunkdiensten separate Lizenzen zu erteilen. Der Netzbetreiber ist durchaus nicht immer mit dem Dienstbringer identisch, und die Lizenzregelungen für Netze und Dienste sind völlig unterschiedlich. Dennoch sollte auch die Möglichkeit einer kombinierten Lizenz für beide Kategorien, wie sie derzeit üblich ist, vorgesehen werden.

T.2 Satellitendienste : Parameter

Eine Analyse der Lage erfordert eine detaillierte Prüfung der möglichen Netzkonfigurationen, technologischen Aspekte und Dienstmerkmale. Im Idealfall sollten die technischen Parameter, die bei der Lizenzvergabe berücksichtigt werden, auf ein Minimum beschränkt und so ausgewählt sein, daß sie keine Anreize zur Umgehung der Lizenz durch Einsatz neuerer Technologien bieten.

Die folgende Liste vermittelt einen Überblick über Aspekte, die in diesem Zusammenhang von unterschiedlicher Bedeutung sind.

Netzmerkmale

Netztopologie
Netzgröße

Steuerungs- und Überwachungs-
funktionen

Zentrale Steuerung, lokale Steuerung

Allgemeinzulassungsaspekte

Technische Spezifikationen und Normen
Allgemeinzulassung von Endgeräten

Frequenzaspekte

Frequenzbänder
Frequenzkoordinierung
Standortkoordinierung

Rechtliche Zuständigkeiten

Raumsegmentbetreiber
Betreiber von Funkanlagen
Dienstleister
Kunde
Installations- und Wartungs-
organisationen

Dienstaspekte

Ordnungspolitische Schutzbestimmungen
Art der Dienste
Telekommunikationsdienste -
Audiovisuelle Dienste

Zugang zum Raumsegment

Eingesetztes Satellitensystem
Betriebsvereinbarungen
Harmonisierungsbedarf und
Durchführbarkeit

Anschluß an andere Netze

An das öffentliche Netz
An sonstige genehmigte Netze

Die Lizenz für Satellitenfunknetze soll sich nicht auf kommerzielle Verträge zwischen dem Antragsteller und z.B. einem Gerätehersteller oder dem Raumsegmentanbieter erstrecken. Ihre Wechselbeziehungen sind jedoch gegebenenfalls zu berücksichtigen, und die Verfügbarkeit des Raumsegments muß im Hinblick auf die effiziente Nutzung der Orbit- und entsprechenden Frequenzressourcen zugesichert werden.

Ferner weist die Lizenz dem vorgesehenen Dienst keine Frequenzen zu. Nachdem ein Satellitensystem beim Internationalen Ausschuss für Frequenzregistrierung (IFRB) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) angemeldet und der Systemfrequenzplan mit anderen Satellitenbetreibern abgestimmt wurde, verkauft bzw. vermietet der Satellitenbetreiber Kapazität innerhalb der vereinbarten, koordinierten technischen Rahmenbedingungen.

Dann stehen die Frequenzen grundsätzlich zur Verfügung, da sie mit der Einführung des Satellitensystems koordiniert sind; unter Umständen bedarf es jedoch noch einer terrestrischen Frequenzkoordinierung zwischen einzelnen Funkanlagen (und gegebenenfalls anderen terrestrischen Diensten). Zu beachten ist, daß die Frequenznutzung auf Landesebene von den in den ITU-Gremien festgelegten Tabellen abweichen kann, solange andere Länder nicht betroffen sind. In diesem Fall erweist sich die Frequenz- und Standortkoordinierung als äußerst schwierig; eine Vereinbarung über die ausschließliche Nutzung von Frequenzbändern für bestimmte Anwendungen würde die Frequenznutzung bei einem Mindestaufwand an Koordinierung erleichtern.

T.3 Gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen

Im Hinblick auf die Bereitstellung von Satellitennetz- und Satellitenfunkdiensten nach einem gemeinschaftsweit einheitlichen System sind vor allem folgende Punkte zu klären :

- a. Harmonisierung bzw. gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen oder Genehmigungen
- b. Geltungsbereich des Verfahrens
- c. Kontrolle und rechtliche Intervention durch einzelstaatliche Aufsichtsbehörden

Dabei sind bestimmte ordnungspolitische Fragen zu klären. Einige Aspekte betreffen alle Länder (und sind daher relativ leicht zu vereinheitlichen), während andere nur in bestimmten Staaten existieren, obwohl es sich um das gleiche Netz handelt. So kann sich z.B. die Zentralstation in einem anderen Land befinden als die entfernten Satellitenfunkanlagen, während in einigen Ländern eine Frequenz- und Standortkoordinierung (nicht zu verwechseln mit "Frequenzzuweisung") erforderlich ist; in wieder anderen Staaten sind die entfernten Anlagen an das öffentliche Netz angeschlossen usw. Das vorgeschlagene Frequenzsystem muß flexibel genug sein, um diese Probleme mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand zu lösen und dabei dem individuellen Bedarf der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

T.4 Merkmale des Satellitenfunknetzes

Eine Gruppe von Satellitenfunkanlagen ist als Netz zu betrachten, wenn sie eine Reihe gemeinsamer - zentralisierter oder verteilter - Netzfunktionen wahrnehmen und der Zuständigkeit eines einzigen Betreibers, des sog. "Satellitenfunknetz-Betreibers", unterliegen.

Zu diesen Netzfunktionen gehören beispielsweise geschlossene Benutzergruppen, Management-, Tarifierungs- und Abrechnungs-, Steuerungs- und Überwachungsfunktionen.

Der allgemeine Begriff "Satellitenfunkanlagen" bezeichnet äußerst unterschiedliche Anlagentypen. In der Regel wird zwischen "autonomen" und "entfernten" Anlagen unterschieden. Zu den "autonomen" Satellitenfunkanlagen gehören Infrastrukturanlagen (z.B. INTELSAT-A und B, EUTELSAT-A), die zentralen Überwachungs- und Steuerungsanlagen für VSAT- und Mobilfunknetze, Satelliten-Nachrichtenerfassungsanlagen und bestimmte größere Geschäftskommunikationsanlagen (z.B. INTELSAT-IBS, EUTELSAT-SMS). Sie erfordern die ständige Anwesenheit qualifizierten Personals, zumindest für die Dauer einer Übertragung; der Zugang zum Raumsegment erfolgt unmittelbar unter Aufsicht einer Satellitensteuerungsanlage.

Die "entfernten" Anlagen hingegen erhalten Zugang zum Raumsegment unter der Steuerung und Überwachung durch eine andere Satellitenfunkanlage, die sog. Netzsteuerungsanlage. Diese "entfernten" Anlagen sind in der Regel nicht mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt und befinden sich direkt beim Kunden. Beispiele hierfür sind die verschiedenen Satelliten-Mobilfunkanlagen (Inmarsat-A, B, C, M, EutelTracs, Prodat) sowie Mikrostationen (Very Small Aperture Terminals - VSAT) unterschiedlicher Größe mit verschiedenen

Anwendungen. Grundsätzlich gehören hierzu alle reinen Empfangsanlagen (sowohl für Fernsehen als auch für Datenübertragung) sowie Satelliten-Mobilfunkgeräte.

Das Netz kann aus einer einzigen Anlage (z.B. für Satelliten-Nachrichtenerfassung) bestehen, die von einer zentralen Anlage gesteuert wird und an eine andere sendet, oder eine Stern- bzw. Maschenkonfiguration aufweisen; es kann sich jedoch auch um eine Kombination von Sternnetzen mit gemeinsamen Zentralstationen, um verschiedene Kombinationen von mobilen und festen Netzen usw. handeln. Die derzeitigen einzelstaatlichen Lizenzsysteme stellen offenbar keine Bedingungen an die Netzkonfiguration; auch wäre dies in Zukunft kaum sinnvoll, da derartige Maßnahmen technologische Entwicklungen aufhalten würden.

Ferner kann der Verkehr im Ein- und Zweiwegbetrieb, im Einwegbetrieb mit terrestrischem Rücklauf, über Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen usw. abgewickelt werden.

Zur Zeit können reine Empfangsanlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind, gemäß Kommissionsrichtlinie 88/301/EWG entweder im Rahmen einer Gruppenlizenz oder ohne Lizenz frei vertrieben, installiert, gewartet und betrieben werden.

Satelliten-Sende-/Empfangsanlagen verdienen mehr Beachtung, da sie funktechnische Störungen verursachen können, wenn sie nicht ordnungsgemäß spezifiziert, installiert und betrieben werden. Daher sind Lizenzen erforderlich, um Interferenzprobleme nach Möglichkeit zu vermeiden und die effiziente Nutzung des Orbits in gewissem Maße zu garantieren.

Die Größe des Netzes läßt sich z.B. anhand der Zahl der Anlagen, der Bitrate an den Verbindungen und des Antennendurchmessers bestimmen. In der Regel dürfte die Dimensionierung des Netzes an sich keine ordnungspolitischen Probleme aufwerfen.

Im Grünbuch der Kommission über Satellitenkommunikation wird jedoch eingeräumt, daß sehr große Satellitenfunksysteme, selbst wenn sie nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind, den Betrieb von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse behindern können; in diesem Fall könnten ordnungspolitische Schutzbestimmungen Anwendung finden. Die Relation zwischen der Größe des Satellitenfunknetzes und der "Schädigung" der Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kann jedoch von Land zu Land äußerst unterschiedlich sein und sich z.B. nach dem Entwicklungsstand der öffentlichen Infrastruktur richten.

Da derzeit in Europa auf Satelliten nur ein geringer Teil der Kommunikationsdienste entfällt und die terrestrischen Netze in den meisten Ländern gut entwickelt sind, sollte die Größe des Satellitenfunknetzes bei ordnungspolitischen Überlegungen keine Rolle spielen.

T.5 Steuerungs- und Überwachungsfunktionen

Zu den Netzfunktionen derzeitiger Architekturen gehören Steuerungs- und Überwachungsfunktionen. Unabhängig davon, ob die Verkehrstopologie eine Stern- oder Maschenkonfiguration aufweist, werden diese Funktionen in der Regel von der zentralen Steuerungs- und Überwachungsanlage wahrgenommen. In einer Sternkonfiguration handelt es sich dabei im allgemeinen um eine Zentralstation.

Entfernte Funkanlagen können nur senden und Zugang zum Raumsegment erhalten, wenn sie dazu durch die Steuerungs- und Überwachungsfunktionen einer zentralen Netzeinrichtung berechtigt sind, die nicht Bestandteil der Satellitensteuerungsanlage ist.

Durch Steuerungs- und Überwachungsfunktionen soll der sichere Netzbetrieb gewährleistet werden. Sie ermöglichen die Identifizierung und (bei Bedarf) Abschaltung entfernter Anlagen in folgenden Situationen :

- Die entfernte Funkanlage ist defekt, so daß sie mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit Störungen an anderen Funkanlagen verursacht;
- die entfernte Funkanlage ist defekt, so daß die Steuerungs- und Überwachungsfunktionen außer Betrieb gesetzt werden.

Die vorstehend definierten entfernten Funkanlagen sollten vor allem kostengünstig und bedienerfreundlich sein und gegebenenfalls unbesetzt bleiben können.

Satellitenfunkanlagen, die nicht automatisch über zentrale Steuerungs- und Überwachungsfunktionen ferngesteuert werden, sollten rund um die Uhr (oder zumindest im Sendebetrieb) mit qualifiziertem Personal besetzt sein, um auf Anweisungen einer Satellitensteuerungsanlage reagieren zu können. Hauptaufgabe des Personals ist es, die Einhaltung der Sendeparameter zu überprüfen und bei Ausfall oder funktechnischen Störungen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt nicht nur für Großinfrastruktur- (z.B. INTELSAT Standard A), sondern auch für private Satellitenfunkanlagen (z.B. INTELSAT Standard E1), Satelliten-Nachrichtenerfassungsanlagen und die VSAT-Steuerungs- und Überwachungsanlagen selbst.

Grundsätzlich werden mit der Implementierung eines Mindestbestands an Steuerungs- und Überwachungsfunktionen in den Netzfunktionen zwei Hauptanliegen berücksichtigt :

- Sie bietet eine gewisse Garantie dafür, daß der Betreiber über die geeigneten Werkzeuge zum ordnungsgemäßen Betrieb seines Netzes verfügt (obwohl nicht gewährleistet ist, daß das Netz tatsächlich auf diese Weise betrieben wird).
- Die Einführung und der anschließende Betrieb neuer, zusätzlicher Satellitenfunkanlagen kann unter der Aufsicht und Zuständigkeit des Satellitennetzbetreibers erfolgen. Daher dürften (wenn überhaupt) nur äußerst beschränkte ordnungspolitische Maßnahmen erforderlich sein. Somit wäre die Lizenz im Hinblick auf künftige Erweiterungen des Netzes überaus flexibel.

T.6 Normung und Allgemeinzulassung

Die internationalen Satellitenorganisationen wurden ursprünglich gegründet, um Netzbetreibern (den nationalen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze) Raumsegmentkapazität zur Verfügung zu stellen und damit dem Benutzerbedarf an Satellitenkommunikation gerecht zu werden. Hierzu mußten sie detaillierte Spezifikationen entwickeln. Aus historischen Gründen decken diese Spezifikationen hauptsächlich die herkömmlichen Großinfrastrukturanlagen ab (INTELSAT-A, B u.ä., EUTELSAT-A u.ä.); heute erstrecken sie sich allerdings auch auf neue, kleinere Funkanlagen (z.B. INMARSAT-C und neuartige INTELSAT-Typen).

Diese Spezifikationen bilden fundierte Grundlagen, können jedoch nicht als "Normen" im eigentlichen Sinn bezeichnet werden. Sie sollen die Interoperabilität innerhalb der Grenzen der von diesen Organisationen eingeführten technischen Systeme sicherstellen. Sie wurden entwickelt, um folgende Merkmale zu gewährleisten:

- Interoperabilität zwischen Funkanlagen und Raumsegment,
- Kohabitation der Benutzer der bereitgestellten Raumsegmentkapazität,
- Einhaltung der Netzmerkmale insgesamt, die aufgrund der Koordinierung des Satellitennetzes festgelegt und vom IFRB veröffentlicht wurden.

Die Spezifikationen selbst können bestimmten, z.B. den von ETSI entwickelten Normen entsprechen. Die ETSI-Normen für den Satellitenfunk sind technische Rahmenbedingungen, die das Zusammenwirken unterschiedlicher Systeme in einem bestimmten Spektrum ermöglichen. Sie bieten jedoch keinerlei Garantie für das einwandfreie Funktionieren von Satellitenfunkanlagen innerhalb eines Systems.

Daher muß eindeutig zwischen Spezifikationen und Normen unterschieden werden.

Grundsätzlich hat der Technische Ausschuß für Satellitenfunkanlagen des ETSI (TC-SES) beschlossen, sich so weit wie möglich auf Spezifikationen und Normen für Satellitenfunkanlagen zu stützen, die bereits in anderen Gremien erstellt wurden.

Der TC-SES entwickelt derzeit Normen für:

- reine Fernsehempfangsanlagen im 10/11/12 GHz-Band für FSS (nur Außenantenne),
- reine Datenempfangsanlagen für den Betrieb im 10/11/12 GHz-Band für FSS,
- Zweiweg-VSAT-Anlagen im 12/14 GHz-Band für FSS,
- Satelliten-Mobilfunkanlagen mit niedriger Übertragungsgeschwindigkeit im 1,4/1,6 GHz-Band,
- Satelliten-Mobilfunkanlagen mit niedriger Übertragungsgeschwindigkeit im 12/14 GHz-Band,
- Satelliten-Nachrichtenerfassungsanlagen,
- Anschluß von Satellitenfunkanlagen an PSTN und PSDN,
- Überwachungs- und Steuerungsfunktionen von VSAT-Netzen.

Weitere ETSI-Normen sind derzeit in Vorbereitung, z.B. für:

- reine Satelliten-Empfangsanlagen in BSS-Bändern,
- VSAT-Anlagen im 6/4 GHz-Band für FSS,
- Anschluß von Satellitennetzen an das ISDN.

Für "Großinfrastrukturanlagen" entwickelt ETSI derzeit keine Normen, da es sich um nur einmal existierende Anlagen handelt, deren Spezifikationen sich weitgehend nach den Merkmalen des Raumsegments richten. Sie werden vom Raumsegmentbetreiber zusammen mit dem Betreiber der Anlage getestet und genehmigt, ehe sie in das Netz integriert werden können. Da es sie nur einmal gibt, ist eine Allgemeinzulassung in der Regel nicht sinnvoll.

T.7 Frequenzaspekte

T.7.1 Frequenzkoordinierung

Als interessanteste Merkmale von Satellitennetzen werden häufig ihre Flexibilität und Rekonfigurierbarkeit genannt. Das bedeutet, daß vor der Installation und Inbetriebnahme einer Anlage keine Koordinierung erforderlich ist.

In den meisten Frequenzbändern bedarf es zumindest einer Koordinierung des festen Satellitendienstes mit dem festen terrestrischen Dienst. Dieser Vorgang kann langwierig sein. Beispielsweise beträgt der Durchmesser des Koordinierungsbereichs bei einer Satellitenfunkanlage in einem gemeinsamen Ku-Band 100-500 km und kann, zumindest in Europa, durchaus mehr als ein Land umfassen. Die Vorlaufzeit zur Prüfung der Koordinierungsdaten beträgt 4 Monate und ist mit der Zahl der zu koordinierenden Satellitenfunkanlagen zu multiplizieren.

Da dieser Koordinierungsprozeß in Europa den Aufbau von Satellitennetzen behindert, ist die Nutzung exklusiver Bänder vorzuziehen. Die Frequenzbänder 14/12 GHz und 30/20 GHz scheinen teilweise für die künftige ausschließliche Nutzung durch VSAT-Systeme geeignet, falls eine Vereinbarung zwischen allen betroffenen Verwaltungen zustandekommt. Daher ist die künftige Nutzung von praktisch exklusiven Frequenzbändern für bestimmte Satellitendienste in der Gemeinschaft prioritär zu prüfen.

Gegenüber Satellitennetzbetreibern sollte klargestellt werden, daß die Nutzung gemeinsamer Bänder aufgrund der Koordinierungsverfahren zusätzliche Verzögerungen und Sachzwänge mit sich bringt, und daß sich diese Verzögerungen der Kontrolle durch einzelne Aufsichtsbehörden entziehen.

Abwärtsstrecken könnten gegebenenfalls in beliebigen Bändern zugelassen werden, da hier die Koordinierungsaspekte weniger zwingend sind. Allerdings können Abwärtsstrecken in gemeinsamen Bändern nicht geschützt werden, wenn ihre Nutzung nicht koordiniert wird.

T.7.2 Standortkoordinierung

Einige Aufsichtsbehörden haben im Umkreis äußerst sensibler Gebiete wie Flughäfen oder nationaler bzw. internationaler Verteidigungsanlagen sowie staatlicher Denkmäler und historischer Stätten eine obligatorische "Standortkoordinierung" eingeführt. Damit soll vor allem sichergestellt werden, daß Funkdienste, die für diese Standorte unerlässlich sind (in der Regel militärische/staatliche Anlagen, gelegentlich Flughäfen, Flugsicherheit) nicht in unzumutbarem Maße beeinträchtigt werden.

Im Vereinigten Königreich sind die detaillierten Verfahren und Kontaktstellen für die Standortkoordinierung im Umkreis von Flughäfen in einer Verfahrensordnung festgelegt.

Derzeit werden in Frankreich und Großbritannien Studien durchgeführt, um die Immunität der zu schützenden Systeme genauer zu untersuchen und zu prüfen, wie die Standortkoordinierungsverfahren künftig angepaßt werden sollten.

Wenn die Zahl der Satellitenfunkanlagen den Prognosen einiger Marktstudien entsprechend zunimmt, könnten sich die Aufsichtsbehörden mit zweierlei Schwierigkeiten konfrontiert sehen:

- Einerseits könnte die Standortkoordinierung zu einer echten Belastung werden, was in bestimmten Fällen die Einführung beschleunigter Verfahren erfordert, z.B. wenn für die Aufwärtsstrecke exklusive Bänder genutzt oder vorgegebene Grenzwerte unterschritten werden.
- Andererseits wird das Interferenzpotential mit der zunehmenden Zahl von Anlagen steigen: dann könnte sich eine Verschärfung der Bestimmungen zur Standortkoordinierung als notwendig erweisen.

Standortkoordinierung entspricht zumeist einem lokalen Bedarf. Ob eine Harmonisierung dieser Verfahren erforderlich ist, steht nicht fest. Eventuell sind die Kriterien für die Standortkoordinierung zu vereinheitlichen. Grundsätzlich sollten Abweichungen kein technisches oder wirtschaftliches Hindernis für die Entwicklung von Satellitennetzen darstellen.

T.8. Rechtliche Zuständigkeiten

Bei der Bereitstellung von Satellitendiensten nehmen verschiedene Stellen wichtige, jedoch eindeutig unterschiedliche Funktionen wahr. Daher muß ermittelt werden, wofür diese Stellen jeweils zuständig sind und wem Lizenzen erteilt werden sollen.

Die wichtigsten Zuständigkeiten sind:

- * Einhaltung grundlegender Anforderungen:
 - Sicherheit von Personen,
 - störungsfreier Betrieb im Funkfrequenzspektrum,
 - Datenschutz;
- * (gegebenenfalls) Wahrung besonderer oder ausschließlicher Rechte beim öffentlichen Sprachtelefondienst;
- * (gegebenenfalls) Einhaltung ordnungspolitischer Schutzbestimmungen für öffentliche Datenübertragungsdienste;
- * Einhaltung sonstiger Zusatzbedingungen auf Gemeinschaftsebene: Eigentumsregelungen, europäische Numerierungspläne usw.

Bei der Klärung der Frage, wem die Lizenz erteilt werden sollte, sind die Zuständigkeiten der jeweiligen Stellen von Bedeutung.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen all diesen Stellen können recht komplex sein. Dennoch müssen die Lizenzen denjenigen erteilt werden, die u.a. nachweislich über die notwendigen Werkzeuge und Mittel verfügen, um den Lizenzanforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates gerecht zu werden.

Der Satellitenbetreiber beschafft und betreibt in der Regel Raumsegmentkapazität. Er ist in bezug auf die von der ITU festgelegte Orbit- und Frequenznutzung über seine Verwaltung für funktechnische Störungen verantwortlich, die sein Satellitensystem an einem anderen Satelliten- oder sonstigen Funknetz verursacht.

Um sicherzustellen, daß das Erdsegment (= sämtliche Funkanlagen) den Anforderungen seines Raumsegments entsprechend ordnungsgemäß betrieben wird, schreibt der Satellitenbetreiber die Bedingungen für den Zugang eines Netzbetreibers zum Satellitensystem vor. Damit wird auch die Einhaltung der Bedingungen gewährleistet, die im Rahmen der ITU für die Koordinierung des gesamten Satellitensystems ausgehandelt werden.

Die Bedingungen werden in der Regel in Dokumenten niedergelegt, die die Merkmale von Satellitenfunkanlagen, die Testverfahren vor Inbetriebnahme einer Anlage und die Betriebsverfahren (normaler Betrieb, Ausfall, Neukonfiguration des Netzes usw.) definieren.

Derzeit werden die internationalen Satellitenorganisationen (INTELSAT, EUTELSAT, INMARSAT) auf Landesebene von den nationalen Telekommunikationsorganisationen (TO) als Unterzeichner ihrer Verträge vertreten. Die nationalen Satellitensysteme werden überwiegend von den nationalen TO betrieben, während es für private Systeme unterschiedliche Vertreter gibt.

Bündelfunk- oder TV-Satellitenfunkanlagen für die Aufwärtsstrecke senden in der Regel ohne automatische (Fern-)Steuerung bzw. Genehmigung. Die automatischen Steuerungs- und Überwachungsfunktionen sind äußerst begrenzt, da sie auf diese Anlagen nicht zutreffen. Ihre Inbetriebnahme erfolgt manuell durch qualifiziertes Personal, in Abstimmung mit der Satelliten-Steuerungsanlage (z.B. der INTELSAT-Anlage).

Der Betreiber muß sicherstellen, daß diese Anlagen keine funktechnischen Störungen bei anderen Benutzern des Funkfrequenzspektrums verursachen. Da die Überwachung manuell erfolgt, muß die Anlage rund um die Uhr mit qualifiziertem Personal besetzt sein.

Sämtliche Verfahren für Maßnahmen bei Betriebsstörungen werden vom Satellitenbetreiber festgelegt. Dieser muß normalerweise in der Lage sein, eine für die Steuerung der Funkanlage zuständige Kontaktstelle zu erreichen, um Notstandssituationen und unvorhergesehene Ereignisse zu bewältigen.

Satelliten-Nachrichtenerfassungsanlagen fallen ebenfalls in diese Kategorie.

Unter den Zentralstationen sind Steuerungsanlagen für Satellitenfunknetze als Sonderkategorie zu unterscheiden. Diese Netzsteuerungsanlagen haben die Aufgabe, das gesamte (VSAT- oder Mobilfunk-) Netz entweder zentral über eine einzige oder verteilt über mehrere Anlagen zu steuern.

Netzsteuerungsanlagen umfassen die gesamte Hard- und Software für Netzfunktionen wie Adressierung entfernter Funkanlagen, Management der Netzdatenbanken, Steuerung und Überwachung der verschiedenen Netzkomponenten.

In einigen Konfigurationen können die Netzfunktionen teilweise dem Kunden überlassen werden, allerdings unter der Aufsicht des Satellitennetz-Betreibers.

Dieser übernimmt daher beim Netzbetrieb eine führende Rolle und besondere Verantwortung. Er betreibt zwar die Netzsteuerungsanlage(n), ist jedoch nicht zwangsläufig für sämtliche Betriebsfunktionen der entfernten Satellitenfunkanlagen des Netzes verantwortlich, wenngleich die zentralen Netzüberwachungs- und -Steuerungsfunktionen seiner Zuständigkeit unterliegen.

Der Betreiber der Zentralstation kann u.U. mehrere Netze steuern und überwachen ("Shared-Hub-Konzept").

Entfernte Satellitenfunkanlagen können unbesetzt sein. Sie können dem Kunden, dem Satellitennetzbetreiber oder dem Erbringer des Satellitenfunkdienstes gehören. Da sie automatisch ferngesteuert werden, sind sie als "Endgeräte" des Satellitennetzes (nicht als Teil des öffentlichen Netzes) zu betrachten, mit der einzigen Auflage, daß sie der Allgemeinzulassung (und gegebenenfalls Frequenzkoordinierung) bedürfen.

Der Erbringer von Satellitendiensten kann ein Drittunternehmen sein, das nicht zwangsläufig mit dem Betreiber der Satellitenfunkanlage identisch ist. Der Dienstleister ist für die Einhaltung der "Dienstaspekte", z.B. die Wahrung besonderer oder ausschließlicher Rechte, verantwortlich.

Die Rolle des Endbenutzers ist relativ schwierig zu definieren. Obwohl er den Dienst eindeutig für seinen Telekommunikationsbedarf nutzt und somit eine ordnungspolitische Aufsicht nicht erforderlich scheint, kann es sein, daß der Benutzer das Netz selbst betreiben möchte - in diesem Fall wäre er gleichzeitig als Netzbetreiber und Dienstleister zu betrachten.

Falls der Benutzer jedoch in seinem Unternehmen nicht über das notwendige Fachwissen verfügt, kann er einen qualifizierten und erfahrenen Betreiber mit dieser Tätigkeit beauftragen, selbst wenn er noch immer Eigentümer der Anlage ist (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen).

Der Anschluß entfernter Satellitenfunkanlagen an das öffentliche Netz wird häufig beim Benutzer erfolgen.

T.9 Zugang zum Raumsegment

Die Raumsegmentkapazität für die Bereitstellung von Satellitenfunkdiensten kann entweder von den internationalen Satellitenorganisationen oder von einem "separaten" System bereitgestellt werden. Im letzteren Fall handelt es sich um nationale oder private Satellitensysteme.

Die internationalen Satellitenorganisationen pflegen den Satellitenbetreibern die Festlegung der Betriebsbedingungen für den Zugang zum Raumsegment zu überlassen. Für separate Satellitensysteme ist eine ähnliche Regelung vorgesehen. Diese Regelungen sind für den Schutz gegen funktechnische und betriebliche Störungen maßgebend und daher als wesentlicher Bestandteil eines Lizenzsystems zu betrachten. In diesem Fall sollte der Satellitennetzbetreiber aufgefordert werden, ein bewährtes Satellitensystem einzusetzen und eine Betriebsvereinbarung mit einem entsprechenden Raumsegmentbetreiber zu treffen.

Eine solche Betriebsvereinbarung zwischen dem Satellitennetz- und Systembetreiber würde technische Bedingungen für den Zugang zum Raumsegment umfassen, z.B.:

- Spezifikationen der Anlagen;
- Testergebnisse und Konformitätsbescheinigung;

- Verfahren für den Zugang zum Raumsegment;
- Verfahren während des Betriebs (z.B. bei Ausfall, funktechnischen Störungen, Änderung der Parameter).

Aus der Vereinbarung sollte ferner hervorgehen, wie die Zuständigkeiten zwischen dem Betreiber des Satellitensystems und dem des Satellitennetzes verteilt sind.

Betriebsvereinbarungen für Satellitenfunknetze sollten "netzorientiert" sein, d.h. entfernte Satellitenfunkanlagen nicht einzeln behandeln.

Jegliche Betriebsvereinbarung zwischen einem Satellitensystem- und einem Satellitennetzbetreiber sollte der Kontrolle der Aufsichtsbehörden unterliegen, um sicherzustellen, daß sie erstens die notwendigen technischen Vorkehrungen enthält und zweitens der Satellitenbetreiber über diese Vereinbarung keine unnötigen diskriminierenden Bedingungen einführt. Daher sollte jeder Betreiber, der eine Lizenz für ein Satellitenfunknetz beantragt, ein Exemplar seiner Betriebsvereinbarung vorlegen.

Was die Diskussionen bei den internationalen Satellitenorganisationen INTELSAT, INMARSAT und EUTELSAT über die Verbesserung der Bedingungen für den Zugang zur Raumsegmentkapazität ihrer jeweiligen zwischenstaatlichen Satellitensysteme betrifft, stützt sich der Vorschlag auf den Fortschritt dieser Gespräche, insbesondere auf den kürzlichen Beschluß der Versammlung der EUTELSAT-Vertragsparteien, den Mitgliedstaaten Optionen für einen verbesserten und erweiterten Zugang vorzuschlagen. Dies ist entweder durch Schaffung eines nationalen Signatory Affairs Office oder durch die sogenannte Mehrfach-Zugangsoption möglich, bei der der Zugang auch über einen anderen als den nationalen Unterzeichner beantragt werden kann. Der Vorschlag sieht die Einführung und Anerkennung beider Optionen vor.

Dabei sollte man sich auf einen gemeinsamen Standpunkt stützen, um gemeinschaftsweit Gleichbehandlung zu gewährleisten. Der Vorschlag trägt diesen Entwicklungen voll und ganz Rechnung.

INHALT

KAPITEL I	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
Artikel 1	Ziel
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Geltungsbereich
KAPITEL II	Gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen
Artikel 4	Recht auf Erbringung von Diensten
Artikel 5	Auswirkungen der Anerkennung
KAPITEL III	Gegenseitige Anerkennung nach gemeinsamen Lizenzvergabesystemen und Harmonisierungsverfahren
Artikel 6	Harmonisierung der Genehmigungsbedingungen
Artikel 7	Gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen, ohne daß es einer vorherigen Harmonisierung bedarf
Artikel 8	Gegenseitige Anerkennung
Artikel 9	Veröffentlichung anerkannter Dienstkategorien
KAPITEL IV	Globalverfahren als Übergangsregelung
Artikel 10	Geltungsbereich der Übergangsregelung
Artikel 11	Abwicklung
Artikel 12	Globalverfahren
KAPITEL V	Verfahren zur Frequenz- und Standortkoordinierung
Artikel 13	Koordinierung unmittelbar durch den Antragsteller
Artikel 14	Ersuchen um Koordinierung im Rahmen des Antrags
Artikel 15	Einleitung der Koordinierungsverfahren
Artikel 16	Aufnahme von Satellitennetzdiensten
Artikel 17	Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen
Artikel 18	Harmonisierung in Abstimmung mit dem ERC
KAPITEL VI	Numerierung
Artikel 19	Zuweisung und Registrierung von Namen, Nummern oder Anschriften
KAPITEL VII	Zugang zur Raumsegmentkapazität
Artikel 20	Vereinbarungen über den Zugang zum Raumsegment und die Konformität mit betrieblichen Anforderungen
Artikel 21	Zugang zum Raumsegment
KAPITEL VIII	Überwachungsverfahren
Artikel 22	Erteilung, Änderung und Rücknahme von Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten

KAPITEL IX Rechtsbehelf

- Artikel 23 Rechtsbehelf bei der Kommission
- Artikel 24 Schlichtungsverfahren

KAPITEL X Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft (CTC)

- Artikel 25 Zusammensetzung des CTC
- Artikel 26 Verfahren des CTC

KAPITEL XI Schlußbestimmungen

- Artikel 27 Anwendbarkeit
- Artikel 28 Verbund mit öffentlichen Netzen
- Artikel 29 Unvorhergesehene Ereignisse
- Artikel 30 Gebühren
- Artikel 31 Vertraulichkeit
- Artikel 32 Satelliten-Not-, -Versuchs- und -Sonderdienste
- Artikel 33 Prioritäten bei der Harmonisierung
- Artikel 34 Notifizierung
- Artikel 35 Überprüfungsverfahren
- Artikel 36 Durchführung der Richtlinie
- Artikel 37 Adressaten

Anhang I Informationen zu Anträgen

Anhang II Satellitendienste, deren Bedingungen vorrangig
vereinheitlicht werden sollten

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES FÜR
EINE POLITIK ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG VON LIZENZEN UND
SONSTIGEN EINZELSTAATLICHEN GENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG
VON
SATELLITENNETZDIENSTEN UND/ODER SATELLITENFUNKDIENSTEN

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 2, 66, 100a und 235,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft vom 20. November 1990³ werden Maßnahmen zur Förderung europaweiter Dienste, insbesondere ein gemeinschaftsweites Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Lizenzen für Satellitenfunknetze, gefordert. Unter anderem sind die Bedingungen für den gemeinschaftsweiten Betrieb von Satellitenfunknetzen und etwaige Bedingungen für den Betrieb von Zentralstationen ("Hub Stations") festzulegen. Ferner bedarf es einer verstärkten Frequenzkoordinierung im Bereich der Satellitenkommunikation, um die Vergabe gemeinschaftsweiter Lizenzen zu fördern.
- (2) In seiner Entschließung vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte⁴ unterstützt der Rat die allgemeinen Ziele des Grünbuchs der Kommission über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft und nennt als wesentliches Ziel der Satellitenkommunikationspolitik die "Harmonisierung und Liberalisierung im erforderlichen Umfang, um die Bereitstellung und Nutzung europaweiter Satellitenkommunikationsdienste zu erleichtern, gegebenenfalls vorbehaltlich erforderlicher Auflagen für die Einhaltung grundlegender Anforderungen sowie besonderer oder ausschließlicher Rechte". In dieser Entschließung fordert der Rat auf der Basis der jeweils angebrachten Gemeinschaftsverfahren Maßnahmen zur "Schaffung eines harmonisierten Regelungsrahmens für die Zulassung von Satellitennetzen und Satellitendiensten bis zum 1. Januar 1993".

1

2

3

KOM (90) 490 endg.

4

ABL Nr. C 8 vom 14.1.1992, S. 1

- (3) In seiner EntschlieÙung vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu den notwendigen künftigen Entwicklungen in diesem Bereich nennt der Rat als Schlüsselfaktoren bei der Entwicklung der künftigen Ordnungspolitik im Telekommunikationsbereich der Gemeinschaft "die Anwendung von Maßnahmen für den offenen Netzzugang, die die Grundlage für die Definition eines universellen Dienstes bilden und den geeigneten Rahmen für Zusammenschaltungen darstellen, die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Lizenzen und Genehmigungen - auf der Grundlage harmonisierter Anforderungen und mit einer Zwischenlösung anhand eines Verfahrens 'aus einer Hand' - sowie die Weiterentwicklung der in der EntschlieÙung des Rates vom 19. Dezember 1991⁵ festgelegten Satellitenkommunikationspolitik, insbesondere die Verabschiedung der in dem betreffenden Rahmen geplanten Maßnahmen." Ferner definiert er als Hauptziel für die Gemeinschaftspolitik im Telekommunikationsbereich auf kurze Sicht die Annahme von Rechtsetzungsvorschlägen für die Satellitenkommunikation.
- (4) Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste⁶ gilt nicht für die Erbringung von Mobilfunk- und Satellitendiensten. Daher ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen auf Satellitendienste einschließlich Mobilfunkdiensten auszudehnen.
- (5) Diese Richtlinie betrifft die Anerkennung der von den Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen für die Erbringung von Satellitenfunkdiensten sowie für den Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen. Genehmigungen für die Erbringung eines Satellitenfunkdienstes und für den Aufbau und Betrieb eines Satellitenfunknetzes können separat oder durch eine einzige Lizenz erteilt werden.
- (6) In dieser Richtlinie geht es nicht um die Anerkennung von Genehmigungen, die von Drittländern erteilt werden. Die Koordinierung der Mitgliedstaaten ist in bezug auf Dienste zu verstärken, die für Drittländer und von diesen erbracht werden, um hierfür gemeinsame Verfahren zu entwickeln. Dabei sind die allgemeinen Prinzipien zugrunde zu legen, die derzeit im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) definiert werden.
- (7) Das Konzept der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen und sonstiger Genehmigungen besteht in der Einführung von Verfahren, über die die beteiligten Unternehmen die gegenseitige Anerkennung ihrer einzelstaatlichen Genehmigungen erlangen können. Dies soll in erster Linie durch die gegenseitige Anerkennung aufgrund harmonisierter Lizenzbedingungen für die Erbringung von Satellitendiensten erreicht werden. Für Satellitendienste, deren Lizenzbedingungen noch nicht vereinheitlicht sind, wird die Erlangung von Genehmigungen durch ein Globalverfahren erleichtert.
- (8) Angesichts der spezifischen Merkmale von Satellitenfunknetzen, insbesondere der Netztopologie, benötigen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden detaillierte Informationen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie für den Netzabschnitt zu bewerten, der auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats nach dessen

5 ABl. Nr. C 213 vom 6.8.1993, S. 1

6 KOM(92)254 vom 15.7.1992

Rechtsvorschriften betrieben werden soll. Diese Informationen sollte der Antragsteller gemäß Anhang I liefern.

- (9) Mit gegenseitig anerkannten einzelstaatlichen Genehmigungen können Erbringer von Satellitendiensten und Betreiber von Satellitenfunknetzen die Tätigkeiten, für die sie eine Genehmigung eines Mitgliedstaates besitzen, in der gesamten Gemeinschaft ganz oder teilweise ausüben, indem sie Niederlassungen gründen oder Dienste erbringen. Die gegenseitig anerkannten einzelstaatlichen Genehmigungen entbinden ihren Inhaber jedoch nicht von der Verpflichtung, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sich nicht speziell auf Satellitendienste beziehen, insbesondere die Rundfunkgesetze, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht einzuhalten.
- (10) Die Bereitstellung von Satellitendiensten kann Verbundvereinigungen zwischen dem Inhaber einer anerkannten einzelstaatlichen Genehmigung und Betreibern öffentlicher terrestrischer Netze erfordern. Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, bei Verbundverhandlungen zu intervenieren, um die fristgerechte und effiziente Durchführung der Vereinbarungen sicherzustellen.
- (11) Bei bestimmten Kategorien von Satellitendiensten könnte sich eine vorherige Harmonisierung der Genehmigungsbedingungen als unnötig erweisen. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen für bestimmte Kategorien von Satellitendiensten ohne vorherige Harmonisierung zu erteilen.
- (12) Um die Sachkenntnis der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in einem breiteren europäischen Kontext zu nutzen, sollte die Möglichkeit bestehen, Harmonisierungsaufträge an ECTRA (European Committee of Telecommunications Regulatory Authorities) und ERC (European Radiocommunications Committee) zu erteilen, die im Rahmen der CEPT eingesetzt wurden.
- (13) Unabhängig davon, ob Satellitendienste auf Drittländer ausgedehnt werden oder nicht, kann ihr Betrieb eine Frequenz- oder Standortkoordinierung in Drittländern erfordern. In diesem Fall sind den Drittländern die erforderlichen Informationen zu liefern. Diejenigen Abschnitte des Satellitenfunknetzes, die eine Frequenz- und Standortkoordinierung erfordern, dürfen nur aufgebaut und betrieben werden, wenn die notwendigen Koordinierungsverfahren abgeschlossen sind.
- (14) Als Übergangsregelung sollte ein koordiniertes Globalverfahren eingeführt werden, das die Beantragung der einzelstaatlichen Genehmigung erleichtert, soweit die gegenseitige Anerkennung noch nicht erreicht wurde. Um das Verfahren effizienter zu gestalten, sind obligatorische Fristen einzuführen. Mit der Festlegung entsprechend harmonisierter Bedingungen dürfte das Lizenzvergabesystem für Einzelanträge nach dem Globalverfahren als Übergangsregelung nach und nach durch das System zur Vergabe einzelstaatlicher Lizenzen nach Dienstkategorien bei gegenseitiger Anerkennung abgelöst werden.
- (15) Mit der Abwicklung des Globalverfahrens könnten - vorbehaltlich der Festlegung entsprechender Kooperationsvereinbarungen - Gremien wie ECTRA und/oder ERC beauftragt werden, die hierfür als kompetent anerkannt werden.

- (16) Bei neuen Dienstkategorien, für die noch keine harmonisierten Lizenzvergabebedingungen auf Gemeinschaftsebene bestehen (z.B. Dienste von nicht geostationären Satelliten einschließlich erdnahe Satellitensysteme) und bei Satellitendiensten, die angesichts ihres besonderen Charakters keiner der festgelegten Dienstkategorien angehören, können Anträge auf gegenseitige Anerkennung bis zur Harmonisierung der Bedingungen für diese Dienstkategorie nach dem Globalverfahren als Übergangsregelung bearbeitet werden.

- (17) Es besteht zwangsläufig eine Verbindung zwischen den Genehmigungen für den Betrieb von Satellitennetzdiensten und der ausschließlichen Nutzung bestimmter Frequenzen. Die Erbringung bestimmter Satellitennetzdienste erfordert ferner ein Koordinierungsverfahren, um den einwandfreien Betrieb von Funkdiensten zu gewährleisten, die für sensitive Bereiche wie staatliche oder militärische Anlagen und Flughäfen von entscheidender Bedeutung sind. Die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten ist daher nur in Verbindung mit der Zuweisung der notwendigen Frequenzen in den übrigen Mitgliedstaaten denkbar. Die Frequenznutzung in den Mitgliedstaaten wurde bislang nur in begrenztem Umfang harmonisiert. Daher werden mit dieser Richtlinie zusätzliche Maßnahmen zur Frequenzzuweisung und -koordinierung für den Betrieb gemeinschaftsweiter Satellitennetzdienste eingeführt.

- (18) Satelliten-Mobilfunk- und -Funkortungsdienste unterscheiden sich, insbesondere wenn sie über transportable Satellitenfunkanlagen erbracht werden, nicht wesentlich von anderen Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Anwendungen der Satellitenkommunikation im Zweiwegbetrieb und sollten daher keinen anderen Schutzbestimmungen und Vorschriften unterliegen als denen dieser Richtlinie. In bezug auf Frequenz- und Standortkoordinierungsmaßnahmen für bestimmte Anwendungen transportabler und mobiler Satellitenfunkanlagen sind jedoch spezielle Erwägungen zu berücksichtigen, denen dieser Vorschlag Rechnung trägt.

- (19) Der Antragsteller sollte die Möglichkeit erhalten, die notwendige Frequenzkoordinierung unmittelbar mit den betreffenden Behörden zu vereinbaren oder, als Alternative dazu, parallel und zusätzlich zum Lizenzvergabeverfahren um eine Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarung zu ersuchen. Für jede Kategorie von Satellitennetzdiensten ist eine entsprechende Vereinbarung über die Frequenz- und Standortkoordinierung zu treffen. Hierzu sind Zusatzbedingungen in die gegenseitig anerkannte einzelstaatliche Genehmigung aufzunehmen.

- (20) Mit der Einsetzung der ERC (European Radiocommunications Committee) und des ERO (European Radiocommunications Office) durch die CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen), aufgrund der Ratsentschließung 90/C 166/02 vom 28. Juni 1990⁷ wurden die Kooperationsmechanismen im Bereich der Frequenzen wesentlich verstärkt. Die anerkannte technische Fachkenntnis von ERC/ERO könnte herangezogen werden, um aufgrund eines Auftrags der Kommission festzustellen, welche Frequenzkoordinierungsvereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen für Satellitendienste erforderlich sind.

7 ABl. Nr. C 166 vom 7.7.1990, S. 2, Entschließung des Rates vom 28. Juni 1990 zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste.

- (21) Der Betrieb von Satellitennetzdiensten setzt den Zugang zur Raumsegmentkapazität und deren Bereitstellung voraus. Die Betreiber von Satellitenfunknetzen müssen die Raumsegmentkapazität in der Regel von einem Satellitenbetreiber mieten. Die effiziente Nutzung der Orbit- und entsprechenden Frequenzressourcen ist überaus wichtig und von der Gemeinschaft anzustreben. Zur Erhaltung der Effizienz des Orbits und des Frequenzspektrums sind Schutzbestimmungen einzuführen. Daher sollte bei Anträgen auf gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen für Satellitenfunknetze gefordert werden, daß zuvor die notwendigen Vereinbarungen in bezug auf die Raumsegmentkapazität ordnungsgemäß getroffen wurden.
- (22) Die Verfahren für Vereinbarungen über Raumsegmentkapazität sollten vereinfacht werden. Wenn die notwendige Raumsegmentvereinbarung direkt mit dem Satellitenbetreiber oder seinem Vertreter getroffen wurde, ist sie von den Mitgliedstaaten anzuerkennen. Die Mitgliedstaaten können gegen die gegenseitige Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung nicht einwenden, daß sie direkte Zugangsvereinbarungen nicht zulassen.
- (23) Unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen bei den internationalen Satellitenorganisationen, insbesondere EUTELSAT, sollten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Schritte unternehmen, um Widersprüche zu den Bestimmungen des Vertrages im Sinne der Richtlinie .../.../EWG [Entwurf einer Richtlinie zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen] zu beseitigen. Gemäß den Bestimmungen des Vertrages sollten territoriale Beschränkungen und Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit aufgehoben werden, die zusammen oder getrennt die grenzüberschreitende Erbringung von Diensten mit Hilfe von Mietkapazität verhindern. Daher sollten die Mitgliedstaaten den Zugang zur Raumsegmentkapazität über andere als ihre nationalen Unterzeichner oder SAO (Signatory Affairs Office) aufgrund einer Mehrfachzugangsvereinbarung gestatten. Wurde die notwendige Raumsegmentvereinbarung über das SAO eines Mitgliedstaates oder eine Mehrfachzugangsvereinbarung getroffen, so ist sie von allen Mitgliedstaaten anzuerkennen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stützen sich auf diese Vereinbarungen.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, Vereinbarungen anzuerkennen oder zu treffen, um die Bedingungen für den Zugang zum Raumsegment gemeinschaftsweit zu vereinheitlichen.

- (24) In der Ratsentschließung vom 19. November 1992 zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Numerierung von Telekommunikationsdiensten⁸ werden die Gründung eines Europäischen Amtes für Numerierung (European Numbering Office - ENO) (im Rahmen der europaweiten Zusammenarbeit in Numerierungsfragen) sowie die Bereitstellung von Numerierungskapazität für telefongestützte europaweite Dienste gefordert. Für die Erbringer europaweiter Satellitendienste sind gegebenenfalls Namen, Nummern oder Anschriften auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene zuzuweisen und zu registrieren. Anträge auf einzelstaatliche Genehmigungen für die Erbringung europaweiter Satellitendienste können daher häufig mit dem Ersuchen um Zuweisung und Registrierung von Namen, Nummern und Anschriften verbunden sein.

⁸ ABl. Nr. C 318 vom 4. Dezember 1992, S. 2.

- (25) Das neue Verfahren der gegenseitigen Anerkennung kann die Arbeitsbelastung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden erhöhen und zusätzliche Kosten verursachen. Diese Behörden sollten berechtigt sein, den Antragstellern, die um eine gegenseitige Anerkennung ersuchen, die zusätzlichen Kosten zu belasten. Diese Gebühren können die Kosten umfassen, die mit Vereinbarungen über Frequenz- und Standortkoordinierung und Numerierung verbunden sind. Der Grundsatz der Transparenz erfordert die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Gebühren für die Bearbeitung und Überwachung der Lizenzen.
- (26) Die Einhaltung der Bedingungen gegenseitig anerkannter einzelstaatlicher Genehmigungen durch deren Inhaber muß gewährleistet sein. Die Lizenzinhaber müssen daher die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, der die gegenseitig anerkannte einzelstaatliche Genehmigung erteilt hat, sowie alle zuständigen einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in der Gemeinschaft oder in Drittländern über jegliche Änderung der entsprechenden Umstände unterrichten.
- (27) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Lizenzbedingungen sollten von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden getroffen, jedoch im Rahmen eines Rechtsbehelfs überprüft werden können.
- (28) In diesem Zusammenhang muß ein wirksames Verfahren zur Abänderung und Rücknahme einer gegenseitig anerkannten einzelstaatlichen Genehmigung eingeführt werden, mit dem zugleich gewährleistet wird, daß bei der Prüfung, ob ein Fall der Nichteinhaltung von Bedingungen vorliegt, dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung getragen wird.
- (29) Es sollte die Möglichkeit des Rechtsbehelfs geschaffen werden, um die gewissenhafte Einhaltung der Verfahren dieser Richtlinie zu gewährleisten. Ein Schlichtungsverfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in bezug auf die Einhaltung der Verfahren sollte wesentlicher Bestandteil dieses Rechtsbehelfs sein.
- (30) Der mit dieser Richtlinie eingesetzte Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft (CTC) besteht aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und unterstützt die Kommission bei der Durchführung der Richtlinie. Den Mitgliedstaaten wurden wesentliche Aufgaben zur Durchführung dieser Richtlinie übertragen.
- (31) Diese Richtlinie schränkt den Geltungsbereich einzelstaatlicher Genehmigungsverfahren für Satellitendienste nicht ein. Für die Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung auf Gemeinschaftsebene sind jedoch Schutzbestimmungen gegenüber Drittländern einzuführen, um eine vergleichbare Behandlung von EG-Staatsbürgern in diesen Ländern zu gewährleisten. Aus dieser Perspektive sollte die Kommission bestrebt sein, mit interessierten Drittländern Vereinbarungen über eine gleichwertige Behandlung zu treffen.
- (32) Angesichts der dynamischen technologischen Entwicklung in diesem Bereich ist ein Verfahren zur Anpassung der technischen Bestimmungen dieser Richtlinie festzulegen.
- (33) Bei unvorhergesehenen Ereignissen müssen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden befugt sein, die Inhaber gegenseitig anerkannter einzelstaatlicher Genehmigungen aufzufordern, ihren Dienst vorübergehend einzustellen. Der Lizenzinhaber ist berechtigt, unverzüglich über die Hintergründe dieser Forderung informiert zu werden.

- (34) Die Vertraulichkeit der Daten, die nach den Verfahren dieser Richtlinie erfaßt werden und unter das Berufsgeheimnis fallen, muß grundsätzlich gewährleistet sein.
- (35) Die in dieser Richtlinie festgelegten Genehmigungsverfahren müssen jedoch transparent sein, um sie möglichst effizient zu gestalten. Die zuständigen einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sind eindeutig zu benennen.
- (36) Die Erbringung von Satellitendiensten in Notstandssituationen, z.B. zur Katastrophenhilfe, sowie für Versuchs- oder Sonderzwecke erfordert eine Sonderregelung. Für die Katastrophenhilfe ist ein beschleunigtes Verfahren mit möglichst kurzen Fristen von entscheidender Bedeutung. Als Sonderfälle gelten unter anderem Satellitendienste, die vom Hoheitsgebiet der Gemeinschaft aus für küstennahe Anlagen in internationalen Gewässern oder für Ausstellungen und Fachmessen erbracht werden, sowie der experimentelle Einsatz bestimmter Typen von Satellitenanlagen. Weitere Sonderfälle können zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Für diese Sonder- und Notdienste sind spezielle Verfahren auszuarbeiten.
- (37) Experimentelle Satellitendienste, die erklärtermaßen für Europa relevant sind, können als transeuropäisches Netz (TEN) anerkannt werden. Der Erfolg dieser Projekte richtet sich wesentlich nach der rechtzeitigen Verfügbarkeit entsprechender Genehmigungen. Daher sind rationelle Antrags- und Genehmigungsverfahren als prioritär zu betrachten.
- (38) Öffentliche Satelliten-Rundfunkdienste - d.h. Anwendungen gemäß der Definition von Satelliten-Rundfunkdiensten in den Vollzugsordnungen für den Funkdienst und Rundfunkanwendungen fester Satellitendienste - unterliegen weiterhin den spezifischen Regelungen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festlegen -
- (39) Das Ziel eines modernen, gemeinschaftsweiten Marktes für Satellitendienste erfordert die Festlegung kohärenter, harmonisierter Lizenzbedingungen, die in allen Mitgliedstaaten rechtzeitig zur Verfügung stehen und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen. Die Alternative zu einer Rechtsvorschrift der Gemeinschaft wäre ein analoges System von Bestimmungen, die zwischen den Mitgliedstaaten auszuhandeln wären und zahlreiche bilaterale Vereinbarungen erfordern würden. Derartige Vereinbarungen bieten keine Gewähr für Kohärenz und Einheitlichkeit und wären daher für Satellitendienste, die naturgemäß eine internationale Dimension besitzen, ungeeignet. Daher empfehlen sich Rahmenvorschriften auf Gemeinschaftsebene, die genügend Spielraum für die erste Ausarbeitung detaillierter harmonisierter Bedingungen auf einzelstaatlicher Ebene lassen. Die Gemeinschaftsaktion beschränkt sich mithin nach dem Subsidiaritätsprinzip auf die Festlegung der Rahmenbedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen für Satellitendienste sowie einer entsprechenden Übergangsregelung.
- (40) Im Rahmen der Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführung bis zum 1. Januar 1996 ermittelt die Kommission, für welche Satellitendienste noch keine Entscheidungen über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen getroffen wurden. Bei der Überprüfung ist vor allem festzustellen, ob die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen für diese Dienste ohne vorherige Harmonisierung möglich ist.
- (41) Die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erfordern eine Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf das Eigentum an oder die Kontrolle von Unternehmen, die von diesen Bestimmungen Gebrauch machen können. Der Vertrag enthält für die Annahme einer solchen Politik keine andere Grundlage als Artikel 235.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

KAPITEL I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Binnenmarktes für Satellitendienste durch Festlegung von Verfahren, nach denen Satellitennetzbetreiber und/oder Satellitendiensterbringer, die berechtigt sind, Satellitennetz- bzw. Satellitenfunkdienste in einem Mitgliedstaat zu erbringen, diese ganz oder teilweise gemeinschaftsweit anbieten können, ohne dafür einzelne Lizenzen oder Genehmigungen anderer Mitgliedstaaten zu benötigen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie .../.../EWG⁹ gelten - soweit relevant - auch für die vorliegende Richtlinie. Ferner sind im Sinne dieser Richtlinie:

1. "Satellit": ein künstlicher Raumkörper, der die Erde umkreist und Anlagen zur Übertragung oder Weiterleitung von Funksignalen mit sich führt;
2. "Satellitenfunkanlage": eine Anlage, die entweder ausschließlich für das Senden oder für das Senden und Empfangen ("Sende-Empfangsanlage") oder ausschließlich für den Empfang ("reine Empfangsanlage") von Funksignalen über Satelliten eingesetzt werden kann;
3. "Satellitensystem": ein oder mehrere Satelliten, die unter Steuerung eines Betreibers Kommunikationskapazität bereitstellen;

9 [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste]

4. "Raumsegment": die Kommunikationskapazität von Satelliten für den Aufbau von Verbindungen zu terrestrischen Systemen oder anderen Satelliten;
5. "Satellitenfunknetz": eine Konfiguration von zwei oder mehreren Satellitenfunkanlagen, die über Satelliten miteinander kommunizieren;
6. "Satellitennetzdienste": der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen. Diese Dienste bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment ("Aufwärtsstrecken") und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen ("Abwärtsstrecken");
7. "Satellitenfunkdienste": Dienste, zu deren Bereitstellung ganz oder teilweise Satellitennetzdienste in Anspruch genommen werden.
8. "Satellitendienste": die Erbringung von Satellitenfunkdiensten und/oder Satellitennetzdiensten;
9. "Frequenz- und Standortkoordinierung": der Koordinierungsvorgang zur Einhaltung verschiedener Anforderungen in bezug auf potentielle Frequenzstörungen, die u.a. funktechnische Störungen, Flugsicherheit, Strahlungspegel und Staatssicherheit betreffen;
10. "Einzelstaatliche Genehmigungen": Einzelgenehmigungen wie Lizenzen, Erklärungen oder generelle Genehmigungen, z.B. in Form von Rechtsvorschriften oder Gruppenlizenzen, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Erbringung von Satellitenfunkdiensten und/oder Satellitennetzdiensten in einem Mitgliedstaat gestatten;
11. "Unternehmen": jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Erwerbscharakter sowie jede amtliche Stelle mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
12. "Lizenz": eine Einzelgenehmigung, die von einer einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde erteilt wird und Voraussetzung für die Erbringung eines Satellitendienstes in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht ist;
13. "Erklärung": die Mitteilung eines Dienstbringers an eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde, daß er beabsichtigt, einen Satellitendienst anzubieten;
14. "Globalverfahren": eine Vereinbarung, die die Erteilung einzelstaatlicher Genehmigungen für Satellitendienste durch mehr als eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde nach einem koordinierten Verfahren an einem einzigen Standort ermöglicht;
15. "Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft (CTC)": der mit Artikel 20 der Richtlinie .../.../EWG [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste] eingesetzte Ausschuß.

Artikel 3

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Satellitenfunkdiensten und/oder Satellitennetzdiensten.

KAPITEL II

Gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen

Artikel 4

Recht auf Erbringung von Diensten

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Unternehmen, die eine nach den Verfahren dieser Richtlinie anerkannte einzelstaatliche Genehmigung besitzen, die darin aufgeführten Satellitennetz- und/oder Satellitenfunkdienste unverzüglich auf ihrem Hoheitsgebiet erbringen können.

Artikel 5

Auswirkungen der Anerkennung

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß für die Erbringung von Diensten durch Inhaber anerkannter einzelstaatlicher Genehmigungen nur solche Beschränkungen auferlegt werden können, die den Verfahren dieser Richtlinie entsprechen.

KAPITEL III

Gegenseitige Anerkennung nach gemeinsamen
Lizenzvergabesystemen und
Harmonisierungsverfahren

Artikel 6

Harmonisierung der Genehmigungsbedingungen

1. Gegebenenfalls sind für bestimmte Satellitendienste harmonisierte Genehmigungsbedingungen festzulegen. Hierzu kann die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 26:

- a) zunächst die Maßnahme zur Bestimmung der Satellitendienstkategorie beschließen, für die harmonisierte Bedingungen erforderlich sind, und ECTRA und/oder ERC mit der Ausarbeitung dieser Bedingungen beauftragen. In dem Auftrag sind vor allem die Aufgaben zu definieren und ein Zeitplan für die Ausarbeitung der Bedingungen festzulegen;
 - b) nach der Ausarbeitung harmonisierter Lizenzvergabebedingungen durch ECTRA und/oder ERC die entsprechenden gemeinsamen Lizenzvergabebedingungen ganz oder teilweise beschließen, die den grundlegenden Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen müssen.
2. Gegebenenfalls, vor allem wenn der gemäß Absatz 1 Buchstabe (a) vorgegebene Zeitplan nicht eingehalten wird, kann die Kommission gemäß Artikel 26 gemeinsame Lizenzvergabebedingungen beschließen, ohne gemäß Absatz 1 Buchstabe (a) und (b) zu verfahren.
 3. Die gemäß Absatz 1 oder 2 festgelegten Lizenzvergabebedingungen können gegebenenfalls Bestimmungen zur Einhaltung der Vorschriften in den Kapiteln über Frequenz- und Standortkoordinierung, Numerierung und Zugang zum Raumsegment enthalten.

Artikel 7

Gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen, ohne daß es einer vorherigen Harmonisierung bedarf

1. Ferner kann die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 26 beschließen, daß die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen für bestimmte Kategorien von Satellitendiensten erteilt werden kann, deren Bedingungen nicht gemäß Artikel 6 harmonisiert wurden.
2. Ein gemäß Absatz 1 gefaßter Beschluß kann Bedingungen enthalten, die die Einhaltung grundlegender Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gewährleisten oder zur Wahrung besonderer oder ausschließlicher Rechte im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlich und von den Erbringern des betreffenden Dienstes zu erfüllen sind.
3. Ein gemäß Absatz 1 gefaßter Beschluß kann gegebenenfalls Bestimmungen zur Einhaltung der Vorschriften in den Kapiteln über Frequenz- und Standortkoordinierung, Numerierung und Zugang zum Raumsegment enthalten.

Artikel 8

Gegenseitige Anerkennung

Satellitendienste, die einer harmonisierten Kategorie angehören und einem Beschluß gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (b), Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 7 unterliegen, können gemeinschaftsweit zu den Bedingungen erbracht werden, die in diesem Beschluß festgelegt sind.

Artikel 9

Veröffentlichung anerkannter Dienstkategorien

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein Verzeichnis der Kategorien von Satellitendiensten, die Beschlüssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (b), Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 7 unterliegen, und aktualisiert es bei Bedarf.

KAPITEL IV

Globalverfahren als Übergangsregelung

Artikel 10

Geltungsbereich der Übergangsregelung

In Artikel 11 bis 14 ist ein Globalverfahren als Übergangsregelung für Satellitendienste festgelegt, die keinem Beschluß gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (b), Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 7 unterliegen.

Artikel 11

Abwicklung

1. Die Kommission trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung von Vereinbarungen über die Globalverfahren gemäß Artikel 12, einschließlich der Anerkennung entsprechender Vereinbarungen über die technische Abwicklung nach dem Verfahren in Artikel 26.

Hinweise auf diese Vereinbarungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 12

Globalverfahren

Ein Globalverfahren, das gemäß Artikel 11 eingeführt wird, muß folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) Das Globalverfahren steht allen Diensternbringern zur Verfügung, die Satellitendienste in der Europäischen Gemeinschaft anbieten möchten.

- (2) Anträge bzw. Erklärungen können an einem einzigen Standort eingereicht werden. Es werden eine oder mehrere Stellen für die Einreichung der Anträge bzw. Erklärungen benannt.

Anträge können gegebenenfalls die in Anhang I aufgeführten Informationen sowie bei Bedarf ein Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierung gemäß Kapitel V und/oder um Zuweisung und Registrierung von Namen, Nummern oder Anschriften gemäß Kapitel VI enthalten.

- (3) Die Stelle, bei der die Anträge bzw. Erklärungen hinterlegt werden, leitet diese innerhalb von sieben Tagen an die betreffenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden weiter.

- (4) Schreibt die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde für die Erbringung eines Satellitendienstes eine Lizenz vor, so faßt sie einen Beschluß über die Erteilung der Lizenz und unterrichtet den Antragsteller sowie die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde, innerhalb von sechs Wochen nach dessen Erhalt über den gefaßten Beschluß.

Schreibt die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde für die Erbringung eines Satellitendienstes eine Erklärung vor, so kann sie Einwendungen gegen die Erbringung des gemeldeten Dienstes erheben und muß den Antragsteller sowie die Stelle, bei der die Erklärung eingereicht wurde, innerhalb von sechs Wochen nach deren Erhalt über die Einwendungen unterrichten.

- (5) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden bemühen sich gegebenenfalls, die in Absatz (4) vorgegebene Frist von sechs Wochen für bestimmte Kategorien von Satellitendiensten dem kommerziellen Bedarf entsprechend zu verkürzen.
- (6) Soweit die Bestimmungen der Kapitel V, VI und VII gelten, kann als Voraussetzung für die Erteilung von Lizenzen die Einhaltung der in diesen Kapiteln festgelegten Verfahren gefordert werden.
- (7) Wird keine Lizenz erteilt oder werden innerhalb der in Absatz (4) vorgegebenen Fristen keine Einwendungen erhoben, so unterrichtet die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde den Antragsteller und die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde, über die Gründe für ihren Beschluß.
- (8) Die Stelle, bei der Anträge bzw. Erklärungen eingereicht werden können, erstattet der Kommission jährlich über die Durchführung des Globalverfahrens Bericht und informiert sie insbesondere über abgelehnte Anträge und Einwendungen, die gegen Erklärungen erhoben wurden.

KAPITEL V

Verfahren zur Frequenz- und Standortkoordinierung

Artikel 13

Koordinierung unmittelbar durch den Antragsteller

Bei Anträgen für Satellitennetzdienste kann der Antragsteller den Nachweis erbringen, daß die notwendigen Vereinbarungen zur Frequenz- und Standortkoordinierung in allen Mitgliedstaaten und Drittländern bestehen, die vom Aufbau und Betrieb der geplanten Satellitenfunkanlagen getroffen sind.

Artikel 14

Ersuchen um Koordinierung im Rahmen des Antrags

1. Unbeschadet des Artikels 13 können Anträge für Satellitennetzdienste ein Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen mit denjenigen Mitgliedstaaten und Drittländern umfassen, die von der Einführung und dem Betrieb der geplanten Satellitenfunkanlagen betroffen sind.
2. Das Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierung wird mit den einschlägigen Informationen gemäß Anhang I an die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer weitergeleitet.

Artikel 15

Einleitung der Koordinierungsverfahren

1. Nachdem die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden über das Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen unterrichtet wurden, leiten sie unverzüglich unter Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen die notwendigen Koordinierungsverfahren ein.
2. Der Antragsteller leistet gegebenenfalls die notwendige Unterstützung, um eine angemessene Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarung zu treffen.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Aufnahme des Betriebs bestimmter Abschnitte von Satellitenfunknetzen nicht durch ausstehende Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen verzögert wird.

4. Der Betrieb derjenigen Abschnitte des Satellitenfunknetzes, die eine Frequenz- und Standortkoordinierung mit Drittländern erfordern, setzt den zufriedenstellenden Abschluß dieser Verfahren unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten voraus.

Artikel 16

Aufnahme von Satellitennetzdiensten

1. Die einzelstaatliche Genehmigung eines Antrags für Satellitennetzdienste muß die Auflage enthalten, daß nur diejenigen Abschnitte des Satellitennetzes in Betrieb genommen werden, für die die Frequenz- und Standortkoordinierungsverfahren abgeschlossen sind.
2. Für den lizenzierten Satellitennetzdienst gilt ferner die Auflage, daß für die gesamte Gültigkeitsdauer der Lizenz gegebenenfalls weitere Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen einzuhalten sind.

Artikel 17

Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen

Kommt bei Anträgen für Satellitennetzdienste innerhalb von 6 Monaten nach Unterrichtung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde über ein Koordinierungsersuchen keine Vereinbarung über die Frequenz- und Standortkoordinierung zustande, so kann jede am Koordinierungsverfahren beteiligte Partei gemäß Artikel 23 Rechtsbehelf einlegen.

Artikel 18

Harmonisierung in Abstimmung mit dem ERC

1. Die Kommission kann gegebenenfalls den ERC (European Radiocommunications Committee) ersuchen, harmonisierte Frequenzbänder für Satellitennetzdienste und Satellitenfunknetze festzulegen, um die in diesem Kapitel vorgesehene Frequenzkoordinierung unter Einhaltung der entsprechenden internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten abzuklären.
2. Satellitennetzdienste, die die so ermittelten Frequenzbänder nutzen und die vorgeschriebenen Nutzungsbedingungen einhalten, können gemäß Artikel 6 als Dienstkategorie eingeführt werden.

KAPITEL VI

Numerierung

Artikel 19

Zuweisung und Registrierung von Namen, Nummern oder Anschriften

1. Ein Antrag auf gegenseitige Anerkennung von Lizenzen kann ein Ersuchen um Zuweisung und Registrierung von Namen, Nummern oder Anschriften enthalten.
2. Das Ersuchen ist unverzüglich an die für die Bearbeitung zuständigen Behörden weiterzuleiten.
3. Der Antrag auf gegenseitige Anerkennung von Lizenzen kann unabhängig von dem Ersuchen um Zuweisung und Registrierung von Namen, Nummern und Anschriften bearbeitet werden.

KAPITEL VII

Zugang zur Raumsegmentkapazität

Artikel 20

Vereinbarungen über den Zugang zum Raumsegment und die Konformität mit betrieblichen Anforderungen

1. Bei Anträgen für Satellitennetzdienste ist der Nachweis zu erbringen, daß die notwendige Raumsegmentkapazität zur Verfügung steht und entsprechende technische Vereinbarungen mit dem Satellitensystembetreiber getroffen wurden, um das einwandfreie Zusammenwirken der betreffenden Satellitennetze und Satellitensysteme zu gewährleisten.
2. Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist spätestens sechs Monate nach der Erteilung der Genehmigung gegenüber allen einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zu erbringen, unter deren Zuständigkeit der Satellitennetzdienst teilweise erbracht wird.
3. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist er nicht schlüssig, so können die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden die Verfahren nach Artikel 24 in Anspruch nehmen.

Artikel 21

Zugang zum Raumsegment

1. Falls bei Anträgen für Satellitennetzdienste eine direkte Vereinbarung über die notwendige Raumsegmentkapazität mit dem Satellitenbetreiber oder dessen Vertreter(n) erreicht wird oder die notwendige Kapazität in einem Mitgliedstaat durch eine andere anerkannte Vereinbarung im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugeteilt werden kann, ist diese Vereinbarung von allen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

In diesem Fall hat der Lizenzinhaber an allen Satellitenfunktanlagen in der Gemeinschaft, die unter diese Richtlinie fallen, Zugang zu der Raumsegmentkapazität.

2. Falls die Raumsegmentkapazität von den internationalen Satellitenorganisationen bereitgestellt werden soll, kann die Kommission gemäß Artikel 26 Verfahren für den Zugang zu dieser Kapazität anerkennen oder festlegen, die für die gemeinschaftsweite Einführung der Vereinbarungen gemäß Absatz 1 erforderlich sein können, wobei die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

KAPITEL VIII

Überwachungsverfahren

Artikel 22

Erteilung, Änderung und Rücknahme von Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten

1. Gelangt eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde zu der Auffassung, daß ein Lizenzinhaber die gemäß dieser Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen.
2. Die Kommission kann auf Antrag einer beteiligten Partei das Verfahren in Artikel 24 einleiten.
3. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags der betreffenden Partei bei der Kommission kein Schlichtungsverfahren eingeleitet oder keine Einigung nach dem Verfahren in Artikel 24 erzielt, beschließt die Kommission gemäß Artikel 26, nachdem sie den beteiligten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, ob die Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder zu ändern sind.
4. Die Kommission teilt dem betreffenden Unternehmen die gemäß Absatz 2 und 3 getroffenen Entscheidungen mit und informiert die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde entsprechend.

KAPITEL IX

Rechtsbehelf

Artikel 23

Rechtsbehelf bei der Kommission

1. Wird eine Genehmigung nicht dieser Richtlinie entsprechend erteilt, so kann der Antragsteller der Kommission ein Exemplar seines (seiner) Antrags (Anträge) und/oder Erklärung(en) vorlegen und sie bitten, das Schlichtungsverfahren gemäß Artikel 24 einzuleiten.
2. Wird innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Rechtsbehelfs bei der Kommission kein Schlichtungsverfahren eingeleitet oder innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe keine Einigung gemäß Artikel 24 erzielt, so ist aufgrund von Artikel 26 eine Entscheidung zu treffen, gegebenenfalls auf der Basis des einschlägigen nationalen Lizenzvergabesystems, das gemäß Artikel 35 mitzuteilen ist.

Artikel 24

Schlichtungsverfahren

Unbeschadet:

- (a) der Maßnahmen, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 169 und 170 ergreifen könnte;
- (b) der Ansprüche, die dem Antragsteller oder jeder anderen Person nach innerstaatlichem Recht zustehen,

kann folgendes Schlichtungsverfahren durchgeführt werden:

1. Der Vorsitzende des CTC beruft so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Mitglieder des CTC und er selbst oder ein anderer, von ihm benannter Beamter der Kommission angehören.
2. Die Arbeitsgruppe tritt innerhalb von 10 Tagen zusammen. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe kann der Vorsitzende beschließen, maximal zwei weitere Personen als Sachverständige zur Beratung hinzuzuziehen. Gegebenenfalls sollte in Frequenzfragen jedoch ein weiterer Sachverständiger des ERC, in Numerierungsfragen ein weiterer Sachverständiger des ENO hinzugezogen werden.

3. Die Arbeitsgruppe gibt dem Antragsteller, den Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten, den Telekommunikationsorganisationen oder sonstigen Beteiligten Gelegenheit, ihren Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.
4. Die Arbeitsgruppe bemüht sich, eine Einigung zwischen dem Antragsteller und den Aufsichtsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten herbeizuführen.
5. Der Antragsteller und die Mitglieder des CTC übernehmen jeweils die auf sie entfallenden Kosten des Verfahrens. Der Antragsteller trägt die Kosten für die in Absatz 2 erwähnten Sachverständigen.
6. Wird eine Einigung erzielt, so ist (sind) die Genehmigung(en) innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Einigung von der (den) einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde(n) zu erteilen.

KAPITEL X

Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft (CTC)

Artikel 25

Zusammensetzung des CTC

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung "Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft" (Community Telecommunications Committee - CTC).

Artikel 26

Verfahren des CTC

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der erforderlichen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu, gegebenenfalls im Abstimmungsverfahren, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festlegen kann.

Die Stellungnahme ist zu Protokoll zu nehmen; ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, seinen Standpunkt in das Protokoll aufzunehmen. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung. Sie teilt ihm mit, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

2. Die Kommission informiert den Ausschuß, falls erforderlich, über das Ergebnis regelmäßiger Anhörungen der Vertreter der Telekommunikations-, Satelliten- und Weltraumorganisationen, Benutzer, Verbraucher, Hersteller, Dienstanbieter und Gewerkschaften.

Darüber hinaus fördert der Ausschuß unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik im allgemeinen und der Satellitenkommunikationspolitik im besonderen den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission über Stand und Entwicklung ordnungspolitischer Tätigkeiten zur Genehmigung von Satellitendiensten.

KAPITEL XI

Schlußbestimmungen

Artikel 27

Anwendbarkeit

1. Die Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung nach harmonisierten Bedingungen oder Rechte, die sich aus den Bestimmungen dieser Richtlinie ergeben, werden ausschließlich Unternehmen erteilt, die ihre Hauptniederlassung und gegebenenfalls ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben. Firmen, die ihren Sitz bereits in einem Mitgliedstaat haben, sind als Unternehmen der Gemeinschaft zu behandeln.
2. Unbeschadet der von der Gemeinschaft unterzeichneten Abkommen und Übereinkommen darf das Unternehmen zu keiner Zeit zu mehr als 25 Prozent Eigentum von Drittländern und/oder Angehörigen von Drittländern sein. Es muß zu jeder Zeit von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten effektiv kontrolliert werden.
3. Die Gemeinschaft wird, nach Annahme dieser Richtlinie Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, einen vergleichbaren und effektiven Zugang auf allen Märkten durch Aufhebung aller Beschränkungen für ausländische Beteiligungen und sonstiger Beschränkungen in diesen Ländern sicherzustellen. Wenn dieses Ergebnis erreicht ist, werden die Absätze 1 und 2 für unanwendbar erklärt.
4. Die Kommission berichtet dem Rat jährlich über die Fortgang multilateraler und bilateraler Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern im Anwendungsbereich dieser Richtlinie, über die Ergebnisse, die in solchen Verhandlungen erzielt wurden, und über die praktische Umsetzung aller getroffenen Vereinbarungen.

Der Rat kann die Bestimmungen dieses Artikels mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission ändern.

Artikel 28

Verbund mit öffentlichen Netzen

1. Erfordert ein Satellitendienst eine Verbundvereinbarung zwischen dem Inhaber der anerkannten einzelstaatlichen Genehmigung und einer anderen Telekommunikationsorganisation, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß ihre Aufsichtsbehörden einschreiten können, um zu gewährleisten, daß diese Vereinbarungen effizient, fristgerecht und im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht getroffen und durchgeführt werden.
2. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde schreitet auf Ersuchen einer Partei ein, um für beide Parteien faire, angemessene Bedingungen festzulegen und allen Benutzern größtmögliche Vorteile zu bieten.

Artikel 29

Unvorhergesehene Ereignisse

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden die teilweise oder völlige Einstellung der Netzübertragungen für einen befristeten Zeitraum fordern können, falls unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die den einwandfreien Betrieb anderer Telekommunikationsnetze, einschließlich Satellitennetze und Satellitensysteme, in Frage stellen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Lizenzinhaber dieser Forderung unverzüglich nachkommt.
3. Unmittelbar nach der Aufforderung teilt die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde den übrigen betroffenen Ländern und dem Lizenzinhaber die Gründe hierfür mit.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Wiederaufnahme des vom Lizenzinhaber erbrachten Dienstes nicht in unzumutbarer Weise verzögert wird.

Artikel 30

Gebühren

1. Die Mitgliedstaaten können ihren Aufsichtsbehörden gestatten, eine angemessene Gebühr zu erheben, um die Kosten zu decken, die bei der Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen der allgemeinen ordnungspolitischen Maßnahmen im Telekommunikationssektor entstehen.
2. Gebühren sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, um diese Informationen leicht zugänglich zu machen.

Artikel 31

Vertraulichkeit

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 34 dürfen die Kommission und die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, deren Beamte und sonstige Bedienstete sowie gemäß Artikel 24 hinzugezogene Sachverständige keine Informationen weitergeben, von denen sie bei der Durchführung dieser Richtlinie Kenntnis erhalten und die unter das Berufsgeheimnis fallen.
2. Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Informationen über Lizenzvergabebedingungen, die keine Informationen vertraulicher Art beinhalten, nicht entgegen.

Artikel 32

Satelliten-Not-, -Versuchs- und -Sonderdienste

1. Vereinfachte Bedingungen und gesonderte Verfahren zur Antragstellung und Erteilung der Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen für Satelliten-Notdienste (z.B. Katastrophenhilfe), Satelliten-Versuchs- und -Sonderdienste werden nach dem Verfahren in Artikel 26 festgelegt.
2. Der versuchsweisen Bereitstellung von Satellitendiensten mit transeuropäischer Dimension, die für europarelevante Projekte erklärt wurden, kommt Priorität zu. Soweit für diese Dienste Genehmigungen benötigt werden, können die Anträge direkt bei der Kommission gestellt werden.

Artikel 33

Prioritäten bei der Harmonisierung

Bei der Festlegung harmonisierter Bedingungen für Satellitendienste gemäß Artikel 6 und 7 ist die Reihenfolge der Prioritäten in Anhang II zu beachten.

Artikel 34

Notifizierung

1. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission folgende Informationen:
 - Namen und Anschriften der für die Erteilung einzelstaatlicher Genehmigungen zuständigen nationalen Behörden und Gremien;
 - Informationen über ihre jeweiligen Genehmigungssysteme, -bedingungen und -verfahren, insbesondere, ob und für welche Dienste Einzelgenehmigungen erforderlich sind;
 - Kriterien für die Beurteilung der Anträge;
 - allgemeine innerstaatliche Vorschriften, die speziell den Bereich der Satellitendienste betreffen.

Diese Informationen müssen so detailliert sein, daß sich feststellen läßt, welche Bedingungen für die Erteilung einzelstaatlicher Genehmigungen gestellt bzw. nach welchen Kriterien die Anträge beurteilt werden.

2. Die Mitgliedstaaten teilen jegliche Änderung in bezug auf die gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten mit.

Artikel 35

Überprüfungsverfahren

1. Änderungen, die sich als notwendig erweisen, um die Anhänge zu dieser Richtlinie neuen technologischen Entwicklungen und entsprechenden praktischen Anwendungen anzupassen, werden gemäß Artikel 26 festgelegt.
2. Die Kommission erstellt einen Jahresbericht über die Durchführung der Verfahren gemäß Kapitel II und V.
3. Anhand der Ergebnisse der Durchführung dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1996 prüft die Kommission unter Zugrundelegung eines Berichtes an das Parlament und den Rat, ob sich eine Änderung der Bestimmungen als notwendig erweist. In diesem Bericht wird u.a. aufgrund der gesammelten Erfahrungen geprüft, ob eine weitere Bewertung der ordnungspolitischen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Artikel 36

Durchführung der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission spätestens zwei Monate nach dem Erlass dieser Richtlinie ein Verzeichnis ihrer Vertreter im CTC zu. Der CTC nimmt seine Tätigkeit drei Monate nach dem Erlass dieser Richtlinie auf.

Artikel 37

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

INFORMATIONEN ZU ANTRÄGEN

Vorwort

Die Hinweise in diesem Anhang können als Richtschnur für die Informationen dienen, die im Zusammenhang mit Genehmigungsanträgen zu liefern sind.

Die Auskünfte gemäß Teil 1 (Allgemeine Angaben) sollten grundsätzlich erteilt werden. Bei Anträgen für Satellitenfunknetze sollten die Informationen gemäß Teil 2, bei Lizenzanträgen für Satellitenfunkdienste die Informationen gemäß Teil 3 geliefert werden.

TEIL 1 - ALLGEMEINE ANGABEN

Allgemeine Angaben für sämtliche Anträge:

- G1. Name und Anschrift des (der) antragstellenden Unternehmen(s) (Person), Eigentumsverhältnisse, Datum, Ort und Form der Gründung oder gegebenenfalls vergleichbare Angaben zur Teilhaberschaft, Gesellschaft o.ä.
 - G2. Art des betriebenen Satellitendienstes.
 - G3. Einzelstaatliche Genehmigung zum Betrieb des (der) unter G2 erwähnten Dienste(s) unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gesetz, Lizenz, Gruppenlizenz usw.).
-

TEIL 2 - SATELLITENFUNKNETZE

Informationen bei Lizenzanträgen für Satellitenfunknetze oder -teilnetze.

Aspekte der Netzarchitektur.

- N1. Allgemeine Netztopologie mit Angaben zur generellen Architektur und Konfiguration, insbesondere zur Überwachungs- und Steuerungskonfiguration (vgl. Aspekte des Raumsegments).
- N2. Gegebenenfalls Angaben zu vorhergesehenen Verbindungen über oder mit öffentliche(n) Telekommunikationsnetze(n) sowie zu Verbindungen über oder mit andere(n) Telekommunikationsnetze(n). Dabei ist jeweils anzugeben, unter welchen Bedingungen bereits Anlagen für den Netzanschluß genehmigt sind.
- N3. Falls Komponenten anderer Satellitenfunknetze ganz oder teilweise genutzt werden¹, Angaben zu diesen Komponenten und den Lizenzen für deren Betrieb.

Anlagenspezifische Aspekte.

- E1. Allgemeine Beschreibung aller Anlagentypen, die im Netz eingesetzt werden, sowie Angaben zu den hierfür geltenden harmonisierten europäischen Normen oder gemeinsamen technischen Vorschriften, zu Konformitätsprüfungen bzw. erteilten Allgemeinzulassungen.
- E2. Beschreibung aller Anlagentypen, die im Netz eingesetzt werden und nicht durch harmonisierte europäische Normen oder gemeinsame technische Vorschriften erfaßt sind, mit Angaben zu sonstigen nationalen oder internationalen Normen bzw. allgemein anerkannten Spezifikationen², die gegebenenfalls zutreffen, sowie Einzelheiten zu Konformitätsprüfungen bzw. erteilten Allgemeinzulassungen³.
- E3. Angaben zur Nutzung aller generischen Anlagentypen⁴ und aller Satellitenfunkanlagen, die sich von den generischen Typen unterscheiden⁵.

1 Bei gemeinsamen Zentralstationen, VSAT- oder Mobilfunknetzen kann beispielsweise bereits eine Lizenz für die Zentralstation bestehen, während die entfernten Funkanlagen unter einer gesonderten Lizenz betrieben werden; oder die Zentralstation ist mit einer entsprechenden Lizenz in einem Drittland installiert.

2 Z.B. die von den internationalen Satellitenorganisationen zugrunde gelegten Spezifikationen.

3 Allgemeinzulassungen nationaler Gremien oder Zertifikate der internationalen Satellitenorganisationen.

4 Für feste Satellitendienste, transportable oder mobile Einrichtungen, terrestrischen Satelliten-Mobilfunk, Satelliten-Flugfunk, Satelliten-Seefunk, Satelliten-Funkortung, sonstige.

5 Z.B. ortsfeste terrestrische Satelliten-Mobilfunkanlagen.

- E4. Gegebenenfalls Kopie(n) der Erklärung(en) gemäß Artikel 11 der Richtlinie .../.../EWG über Satellitenfunkanlagen⁶, wenn es sich um Anlagen handelt, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht bestimmt sind.

Aspekte der Frequenz- und Standortkoordinierung

- F1. Vorgesehene Frequenzbänder für das Netz, mit Einzelheiten zu den Bändern für jedes Land, in dem Satellitenfunkanlagen installiert sind; Angaben der für die jeweiligen Anlagen genutzten Frequenzbänder.
- F2. Gegebenenfalls Standort und Antennenhöhe jeder eingesetzten Satellitenfunkanlage, Typ der an diesem Standort verwendeten Anlage, unter Hinweis auf die obigen [anlagenspezifischen] Aspekte.
- F3. Bisherige Frequenzkoordinierung und Angabe, für welche Satellitenfunkanlagen eine weitere Frequenzkoordinierung erforderlich ist, in welchen Bändern, mit welchen Diensten und mit welchen Ländern.
- F4. Falls ein weiterer Bedarf an Frequenzkoordinierung besteht, nähere Einzelheiten zur Einleitung der Koordinierungsverfahren mit den entsprechenden Ländern⁷.
- F5. Bisherige Standortkoordinierung und Angabe (mit Begründung), welche Standorte möglicherweise eine Koordinierung erfordern.
- F6. Für alle Standorte von Satellitenfunkanlagen in der Nähe von Grenzen zu anderen Ländern, die möglicherweise eine Standort- bzw. Frequenzkoordinierung mit diesen erfordern, ist ein vorläufiges Verzeichnis der Länder zu erstellen, zu denen gegebenenfalls Verbindung aufzunehmen ist.
- F7. Gegebenenfalls nähere Einzelheiten, die die lokalen Frequenz- und Standortkoordinierungsverfahren für mobile und transportable Anlagen, insbesondere Satelliten-Nachrichtenerfassungsanlagen, erleichtern.

Aspekte des Raumsegments

- SS1. Vorgesehene(s) Satelliten- oder raumgestützte(s) System(e) mit Angabe der Orbitparameter und Transpondermerkmale.
- SS2. Kopie der offiziellen Erklärung(en) des (der) Raumsegmentanbieter(s), aus der (denen) hervorgeht, daß eine oder mehrere kommerzielle Vereinbarungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht bzw. eine oder mehrere Erklärungen des Herstellers vorliegen; eingesetzte(r) Satellit(en) und Transponder, vorgesehener Frequenzbereichsplan für das Netz des Antragstellers.

6 Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen.

7 Die Frequenzkoordinierung wird in der Regel mindestens von den Frequenzbehörden der beteiligten Länder und dem Frequenzbeauftragten des Antragstellers vorgenommen. Es sind genügend Einzelheiten anzugeben, damit die Frequenzbehörden der Mitgliedstaaten und Drittländer die Lage beurteilen und Kontakt zum Antragsteller aufnehmen können, um die Koordinierung einzuleiten.

- SS3. Angabe, welche Betriebsanleitungen⁸ gelten oder welche anderweitige Betriebsvereinbarungen zwischen dem Satellitenbetreiber und dem Antragsteller bestehen.
- SS4. Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, die in das Netz des Antragstellers integriert sind bzw. externe Einrichtungen⁹, mit Angaben zu den zugrunde gelegten harmonisierten europäischen Normen, gemeinsamen technischen Vorschriften oder sonstigen Normen bzw. allgemein anerkannten Spezifikationen; nähere Einzelheiten zu Konformitätsprüfungen oder erteilten Allgemeinzulassungen.

Betriebliche Aspekte

- OP1. Voraussichtliche Personalbesetzung der Satellitenfunkanlage, Qualifikationen, Anwesenheit¹⁰, insbesondere bei transportablen und autonomen¹¹ Satellitenfunkanlagen.
- OP2. Beschreibung technischer, betrieblicher oder spezieller Sachzwänge, die in unvorhergesehenen Fällen die umgehende, vollständige oder teilweise Einstellung der Übertragungen auf Verlangen der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde verzögern könnten.
- OP3. Name, Anschrift, Telefon, Telefax, Telex bzw. elektronische Post des Betriebsleiters und des diensthabenden Netzmanagers sowie sonstiger Personen¹², die in unvorhergesehenen Fällen auf Verlangen der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde die unverzügliche, vollständige oder teilweise Einstellung der Netzübertragungen anordnen können.

Sonstige Aspekte

- OA1. Angabe, ob die Annahme der Konformität im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EWG [Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinie 91/236/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen] auf die einzusetzenden Anlagen zutrifft¹³.
- OA2. Angaben zu in Drittländern erteilten oder beantragten Lizenzen für die Nutzung des betreffenden Netzes.
- OA3. Falls das Netz zu Versuchszwecken bestimmt ist, Einzelheiten zur Art der Versuche, Datum des Beginns, Dauer.
- OA4. Falls das Netz für Sonderzwecke wie Ausstellungen und Fachmessen bestimmt ist, Art des Verwendungszweckes, Datum des Beginns, Dauer.

⁸ Z.B. EUTELSAT Systems Operations Guide (ESOG).

⁹ Steuerungsanlagen des Satellitenbetreibers, dessen Raumsegment genutzt wird, z.B. INTELSAT-Zentrum.

¹⁰ Nur während Übertragungen, rund um die Uhr oder anderweitige Anwesenheit.

¹¹ Autonome Satellitenfunkanlagen unterliegen der unmittelbaren Aufsicht einer Steuerungs- und Betriebseinrichtung des Satellitenbetreibers.

¹² Z.B. des diensthabenden Leiters der Satelliten-Steuerungsanlage.

¹³ Bei Anlagen, die Gesundheitsrisiken bergen (z.B. Hochleistungs-Satellitensender an öffentlichen Standorten) sind die vorgesehenen Vorbeugungs- bzw. Abhilfemaßnahmen zu erläutern.

OA5. Nur zur Information: Angabe weiterer Faktoren, die die Einführung des Satellitennetzdienstes voraussichtlich ganz oder teilweise beeinflussen werden¹⁴, jedoch nicht unmittelbar den Bedingungen für die Anerkennung der einzelstaatlichen Genehmigung unterliegen.

TEIL 3 - SATELLITENFUNKDIENSTE

Informationen bei Lizenzanträgen für Satellitenfunkdienste.

CS1. Art des Satellitenfunkdienstes, für den eine Lizenz beantragt wird.

CS2. Ausgangs- und Zielort des Verkehrs der verschiedenen Diensttypen, für die ein Antrag gestellt wird.

CS3. Zugrunde gelegte Normen.

CS4. Vorgesehene Datenschutzmaßnahmen.

CS5. Nur zur Information: Angabe weiterer Faktoren, die die Einführung des Satellitenfunkdienstes voraussichtlich beeinflussen werden¹⁵, den Bedingungen für die Anerkennung der einzelstaatlichen Genehmigung jedoch nicht unterliegen.

Bei Änderungen dieses Anhangs ist gemäß Artikel 26 zu verfahren.

14 Z.B. audiovisuelle Regelungen (Urheberrecht, Eigentum, Inhalt, Werbung usw.), Umweltschutzbestimmungen, Wettbewerbsrecht, grenzüberschreitende Transaktionen.

15 Z.B. audiovisuelle Regelungen (Urheberrecht, Eigentum, Inhalt, Werbung usw.), Wettbewerbsrecht, grenzüberschreitende Transaktionen.

ANHANG II

**SATELLITENDIENSTE, DEREN BEDINGUNGEN VORRANGIG
VEREINHEITLICHT WERDEN SOLLTEN**

**SATELLITENNETZ- UND -FUNKDIENSTE, DIE GEMÄSS ARTIKEL 6 VORRANGIG ZU BEHANDELN
SIND**

1. VSAT-Netze in Teilen des 14/12 GHz-Bands
2. Satelliten-Nachrichtenerfassungsdienste
3. Satelliten-Mobilfunkdienste
4. Satelliten-Privatkommunikation über geostationäre und nicht geostationäre Systeme, u.a. im erdnahen Orbit
5. Satelliten-Funkpeil- und Funkortungsdienste im Zweiwegbetrieb

Weitere Dienste, die in Betracht kommen:

VSAT-Netze in Teilen des 30/20 GHz-Bands

**SATELLITENNETZ- UND -FUNKDIENSTE, DIE GEMÄSS ARTIKEL 7 VORRANGIG ZU BEHANDELN
SIND**

1. Satelliten-Punkt-zu-Mehrpunkt-Dienste im Einwegbetrieb.
2. Satelliten-Funkpeil- und -Funkortungsdienste im Einwegbetrieb

Bei Änderungen dieses Anhangs ist gemäß Artikel 26 zu verfahren.

D. FINANZBOGEN**I. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN****1. Titel**

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

2. Haushaltsslinie

B-5 4020: Normung im Telekommunikationsbereich

3. Rechtsgrundlage

- Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66, Artikel 100A und Artikel 235

- Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft, KOM(90) 490 endg. vom 20.11.1990.
- EntschlieÙung des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte, Abl. Nr. C8 vom 14.1.1992, S.1.
- Richtlinie /.../E G des Rates [zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste].

4. Beschreibung**4.1 Spezifische Ziele**

Ziel der Aktion ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Satellitendienste durch Festlegung und Einführung eines Gemeinschaftssystems der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen und sonstiger Genehmigungen für Satellitendienste. Hierzu wird ein Verfahren zur Vereinheitlichung abweichender einzelstaatlicher Genehmigungssysteme für Satellitendienste festgelegt. Als Übergangsregelung wird ein Globalverfahren eingeführt, um die Antragsverfahren für Dienste zu erleichtern, bei denen eine gegenseitige Anerkennung noch nicht erreicht ist. Beide Verfahren sehen die Möglichkeit vor, dem im Rahmen der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltung für Post und Fernmeldewesen) eingesetzten ECTRA (European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs) oder anderen CEPT-Gremien wie ERC (European Radiocommunications Committee), ERO (European Radiocommunications Office) oder ENO (European Numbering Office) Aufträge zu erteilen und sonstige Vereinbarungen auf diesem Gebiet anzuerkennen oder zu treffen.

Die Aktion hat weitreichende Auswirkungen auf die Entwicklung von Satellitendiensten in der Gemeinschaft und den übrigen europäischen Ländern. Sie ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, ein gemeinschaftsweites System für Dienste mit naturgemäß internationalem Charakter einzuführen, die ein geeignetes Konzept erfordern, um eine breite Basis für die Satellitendienst- und -anlagenmärkte sowie für die entsprechenden Netze und Dienste in der Gemeinschaft zu schaffen.

4.2 Laufzeit

Es handelt sich um eine jährliche Aktion von unbegrenzter Dauer.

4.3 Zielgruppen

Die Richtlinie betrifft unmittelbar die Industrie der Satellitenfunknetze und -dienste und indirekt alle Gerätehersteller und Benutzer von Satellitenfunkdiensten in der Gemeinschaft.

5. Einstufung

- Nichtobligatorische Ausgaben (Art. 235)
- Getrennte Mittel

6. Art der Ausgaben

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft beläuft sich - je nach Art der Arbeiten - auf höchstens 50-100% der investierten Mittel. Er ist für den Rechtsbehelf und für Zuschüsse bestimmt, die ECTRA, ERC/ERO und ENO für die Ausarbeitung harmonisierter Bedingungen und entsprechende Aufgaben gewährt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen der Interventionsmittel

Die Gemeinschaftsmittel werden als Beitrag zur Arbeit von ECTRA, ERC/ERO und ENO benötigt, die einheitliche Bedingungen für die Bereitstellung europaweiter Dienste entwickeln und den entsprechenden fachlichen Beistand leisten.

Vorläufiger Zeitplan: (85-4020)

1994:	200.000 ECU
1995:	200.000 ECU
1996:	200.000 ECU
1997:	200.000 ECU
1998+:	200.000 ECU

8. Schutzbestimmungen gegen Mißbrauch

Rechnungen, geforderte Dienstleistungen, Vorbereitungs-, Durchführungs- oder Bewertungsstudien werden von der Kommission vor der Zahlung kontrolliert; dabei sind die vertraglichen Verpflichtungen, wirtschaftliche Grundsätze und sinnvolle Finanzierungs- oder sonstige Managementmethoden zu berücksichtigen. Schutzbestimmungen gegen Mißbrauch

(Überwachung, Berichterstattung usw.) werden in sämtliche Vereinbarungen und Verträge zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern aufgenommen.

II. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Der Gemeinschaftsbeitrag wird aus Mitteln der Haushaltsposten A-1 und A-2 gedeckt. Damit werden die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen finanziert. Es werden etwa 6 Ausschußsitzungen pro Jahr erforderlich sein; der Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern, die eigens für die Zwecke dieser Richtlinie ausgewählt werden.

Die Kosten der gesamten Aktion im Jahr 1994 werden auf ca. 232.000 ECU veranschlagt und dürften in den folgenden Jahren kaum ansteigen. Die Kosten für das zusätzlich benötigte Personal (1 A = 80.000 ECU, 1 C = 80.000 ECU) werden auf 160.000 ECU jährlich geschätzt und aus den Haushaltstiteln A1 und A2 gedeckt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage 1994 werden die 1994 zusätzlich benötigten Mitarbeiter durch Umverteilung vorhandenen Personals freigesetzt. Für Ausschußsitzungen werden etwa 72.000 (= 6 x 12.000) ECU pro Jahr benötigt. Dieser Betrag wird aus der Haushaltslinie A-2510 bereitgestellt.

III. ELEMENTE DER KOSTEN-/NUTZENANALYSE

1. Ziele und Kohärenz mit der Finanzplanung

- 1.1 Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Einführung eines gemeinschaftsweiten Lizenzvergabeverfahrens für Satellitenfunknetze und -dienste durch gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen und sonstiger Genehmigungen.
- 1.2 Die Aktion ist im Finanzplan der GD vorgesehen.
- 1.3 Das Ziel des Richtlinienvorschlags entspricht dem allgemeinen Ziel der Schaffung eines Binnenmarktes für Telekommunikationsgeräte und -dienste, das im Finanzplan der GD festgelegt ist.

2. Begründung

Der Vorschlag sieht eine legislative Maßnahme vor, die zur Schaffung eines Binnenmarktes im Bereich des Satellitenfunks notwendig ist.

Derzeit erfordert die Einführung von Satellitendiensten in der Regel für jede Satellitenfunkanlage eines Netzes einen gesonderten Lizenzantrag. Der Erwerb von Einzellizenzen für bis zu mehreren Hundert Satellitenfunkanlagen ist daher ein überaus zeitraubender Vorgang. Diese administrativen und ordnungspolitischen Barrieren haben die Entwicklung gemeinschaftsweiter Satellitendienste, insbesondere in ländlichen Gebieten, ernsthaft behindert. Das vorgeschlagene Lizenzvergabesystem sieht ein Globalverfahren vor und fördert die Entwicklung der Märkte für Satellitendienste und -anlagen. Die Aktion entspricht voll und ganz

dem Subsidiaritätsprinzip, da die Einführung eines solchen Konzepts durch multilaterale Aktionen der Mitgliedstaaten zahlreiche Einzelverhandlungen erfordern und damit erhebliche Verzögerungen und schwerfällige Verfahren mit sich bringen würde. Das Ziel läßt sich daher besser durch eine Aktion auf Gemeinschaftsebene erreichen.

3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Aktion

In Artikel 36 des Richtlinienvorschlags ist eine Berichterstattung vorgesehen. Die Kommission muß bis zum 1. Januar 1996 einen Bericht über die Durchführung und Effizienz der Maßnahme vorlegen.

18.03.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

KOM(93) 652 endg.; Ratsdok. 4057/94

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Das Ziel eines modernen, freien Marktes für Satellitendienste erfordert die Festlegung einheitlicher, aufeinander abgestimmter Lizenzbedingungen in Europa, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich durchgeführt werden. Der Bundesrat unterstützt deshalb den Ansatz des Richtlinienvorschlages, Lizenzen und einzelstaatliche Genehmigungen in diesem Bereich gegenseitig anzuerkennen und hierfür harmonisierte Anforderungen festzulegen.

Mit diesem Ziel unvereinbar ist allerdings der Vorschlag, die Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung nach harmonisierten Bedingungen oder Rechte aus der vorliegenden Richtlinie ausschließlich Unternehmen zu erteilen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft haben und vor allem auch die Forderung, daß das Lizenzunternehmen zu keiner Zeit zu mehr als 25 % im Eigentum von Drittländern und/oder Angehörigen von Drittländern stehen darf (Artikel 27). Dieser Vorschlag hindert Investitionen aus Drittländern in der Gemeinschaft und kann den Aufbau und die Einführung bedarfsgerechter Satellitendienste wesentlich erschweren.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß der Kommission im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten keine Vollzugszuständigkeit übertragen wird.

Die über Artikel 23 des Richtlinienvorschlages mögliche Entscheidung durch die Kommission - wenn auch ggf. auf der Basis des einschlägigen nationalen Lizenzvergabesystems - über die Versagung einer Genehmigung, aber auch über Überwachungsverfahren nach Artikel 22 oder Koordinierungsvereinbarungen nach Artikel 17

...

stellt eine über die bloße gegenseitige Anerkennung hinausgehende Einzelfallentscheidung verbindlich durch die Kommission dar. Nach derzeitigem Stand des Gemeinschaftsrechtes liegt die Zuständigkeit zu dessen Vollzug ausschließlich bei den Mitgliedstaaten bzw. den Ländern und Regionen, sofern der EGV der Gemeinschaft nicht im Einzelfall eine Verwaltungszuständigkeit ausdrücklich überträgt. Dies ist hier nicht der Fall. Auch der Vertrag von Maastricht bringt für diesen Bereich keine Veränderung. Das in der Richtlinie vorgeschlagene Verfahren steht auch im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich dafür einzusetzen, daß der "Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft (CTC)" in den Fällen, in denen er der Kommission zur Unterstützung beigeordnet ist, mit mehr Mitwirkungsrechten ausgestattet wird. Es sollte das Verfahren des "Regelungsausschusses" gewählt werden, wonach bei einer negativen oder fehlenden Stellungnahme die Kommission die beabsichtigten Maßnahmen nicht erlassen kann, sondern eine Befassung des Rates vorzusehen ist.